

# LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: UKRAINE

59



# LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: UKRAINE

**Autorinnen:**

Regina Elsner und Iryna Fenno

Dr. Regina Elsner ist Theologin und vertritt seit April 2023 den Lehrstuhl für Ostkirchenkunde, Ökumenik und Friedensforschung an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster. Sie ist außerdem affiliierte Wissenschaftlerin am Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS) in Berlin. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die Kirchen im postsowjetischen Raum und die Sozialethik der Orthodoxen Kirchen.

Dr. Iryna Fenno ist Religionswissenschaftlerin und Dozentin an der Philosophischen Fakultät der Nationalen Taras-Schewtschenko-Universität in Kyjiw. Ihre Hauptforschungsinteressen sind die politischen Konzepte in der christlichen Soziallehre sowie rechtliche und religiöse Aspekte der Gewissensfreiheit in der Ukraine. Im letzten Jahr forschte sie zu den Reaktionen der christlichen Kirchen auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine.

**Herausgeber:**

missio – Internationales  
Katholisches Missionswerk e.V.  
Team Menschenrechte und Religionsfreiheit

Renovabis e.V. – Solidaritätsaktion  
der deutschen Katholiken mit den  
Menschen in Mittel- und Osteuropa

**Zitervorschlag:**

Elsner, Regina/Fenno, Iryna, Religionsfreiheit: Ukraine,  
hrsg. vom Internationalen Katholischen  
Missionswerk missio e.V. und von Renovabis e.V.  
(Länderberichte Religionsfreiheit 59), Aachen 2023.



Pfarrer Dirk Bingener



Pfarrer Prof. Dr. Thomas Schwartz

## LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: UKRAINE

Liebe Leserinnen und Leser,

der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat zu massiven Verwerfungen, großem menschlichen Leid und erheblichen Zerstörungen im Land geführt. Ein Drittel der ukrainischen Bevölkerung befindet sich nach Angaben des UN-Flüchtlingskommissariats derzeit auf der Flucht. Zehntausende Tote sind zu beklagen. Es gibt schier endlose Berichte über Massentötungen, sexuelle Gewalt, Folterkammern, Kindesentführungen und Zwangsdeportationen in den besetzten Gebieten. Die Zahl der Kriegsverbrechen und der durch Krieg und Gewalt traumatisierten Menschen in der Ukraine nimmt von Tag zu Tag zu. Angesichts der anhaltenden militärischen Bedrohungslage steht das gesamte Land bis auf Weiteres unter Kriegsrecht.

Ist es angesichts dieser rechtlich schwierigen und äußerst instabilen Situation im Land aktuell überhaupt sinnvoll, einen Länderbericht zur Situation der Religionsfreiheit in der Ukraine herauszugeben? Wir haben uns entschieden, einen solchen Bericht zu veröffentlichen, da Russland das Thema Religionsfreiheit in der Ukraine gezielt für Kriegspropaganda benutzt. Zuvor bestehende Probleme wie die Kon-

kurrenz zwischen den orthodoxen Kirchen wurden durch den Krieg massiv verschärft. In Deutschland gibt es sowohl im politischen als auch im kirchlichen Umfeld hierzu einen großen Informationsbedarf. Auch in unseren Medien werden immer häufiger Fragen zur aktuellen Situation der Presse- und Meinungsfreiheit, aber auch zur Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Ukraine gestellt.

Für besondere Aufmerksamkeit sorgt der Umgang der ukrainischen Regierung mit der Ukrainischen Orthodoxen Kirche (UOK), die seit 2022 versucht, sich immer mehr von der Russischen Orthodoxen Kirche (ROK) zu lösen. Die ukrainische Gesellschaft verdächtigt sie allerdings wegen ihrer unklaren rechtlichen Zugehörigkeit zum Moskauer Patriarchat, weiterhin mit der ROK zu kollaborieren und wirft ihr vor, sich nicht wirklich vom russischen Aggressor zu distanzieren. Die Regierung verstärkt daher seit einiger Zeit den Druck auf die UOK: So hat sie ihr die Nutzung des traditionsreichen Kiewer Höhlenklosters entzogen, sogar ein Verbot der UOK ist im Gespräch. In der russischen Kriegspropaganda spielt dieser politische Druck eine wichtige Rolle

beim Versuch, den eigenen Angriffskrieg zu legitimieren.

Ziel des vorliegenden Länderberichts ist es, einen umfassenden Einblick in die Situation der Religionsfreiheit in der Ukraine zu geben und dabei sowohl auf die Zeit vor Beginn des russischen Angriffskrieges im Februar 2022 einzugehen als auch jüngste Entwicklungen darzustellen. Dabei geht es uns auch darum, Vorwürfe der russischen Propaganda kritisch zu durchleuchten und insbesondere auf die Situation der Religionen in den von Russland besetzten Gebieten im Osten der Ukraine einzugehen. *missio* und *Renovabis* möchten mit dem vorliegenden Länderbericht zu einer Versachlichung der öffentlichen Diskussion beitragen.

Pfarrer Dirk Bingener  
*missio*-Präsident

Pfarrer Prof. Dr. Thomas Schwartz  
*Renovabis*-Hauptgeschäftsführer

# INHALT

**GESCHICHTE,  
POLITIK,  
GESELLSCHAFT**

9

**RELIGIONS-  
GEMEIN-  
SCHAFTEN  
IM LAND**

14

**VÖLKER-  
RECHTLICHER  
RAHMEN**

20

**RELIGIONS-  
FREIHEIT  
KONKRET**

22

**FAZIT**

40



## UKRAINE

**Einwohner:**

41,2 Mio.

### Religionszugehörigkeit:

Orthodoxe Christen: 62,7 %	
Griechisch-katholische Christen: 10,2 %	
Protestantische und freikirchliche Christen: 3,7 %	
Römisch-katholische Christen: 1,9 %	
Christen (ohne Konfessionsangabe): 8,7 %	
Andere: 1,0 %	
Keine Religionszugehörigkeit: 11,7 %	
Keine Angabe: 0,1 %	

Der nationale Rechtsrahmen	22
Religionsfreiheit während des Krieges	26
Religiöse Gemeinschaften unter Beschuss	27
Religionsfreiheit und nationale Sicherheit unter Kriegsbedingungen	29
Kategoriale Seelsorge	32
Verstöße gegen die Religionsfreiheit in den besetzten Gebieten	35
Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung, Intoleranz und Vandalismus	36
Dialogpotenzial	37

• Anmerkungen	42
• Erschienene Publikationen	46

Quellen: Die angegebene Einwohnerzahl basiert auf Angaben des Staatlichen Statistikamtes der Ukraine für das Jahr 2021, ohne Berechnung des vorübergehend besetzten Gebiets der Autonomen Republik Krym und Sewastopol. Die Angaben zur Religionszugehörigkeit basieren auf Selbstzuschreibungen der Befragten aus dem Jahr 2022 (vgl. Razumkov Centre: Der Krieg und die Kirche. Die kirchliche und religiöse Situation in der Ukraine im Jahr 2022 (Informationsmaterial), S. 24, unter: [https://razumkov.org.ua/images/2023/02/13/2022\\_Religiya\\_SITE.pdf](https://razumkov.org.ua/images/2023/02/13/2022_Religiya_SITE.pdf) (Stand: 18.07.2023).

## Abkürzungsverzeichnis

ACCRO	Allukrainischer Rat der Kirchen und religiösen Organisationen
DESS	Staatlicher Dienst für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit
DNR	sogenannte Donezker Volksrepublik
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IOM	Internationale Organisation für Migration
LNR	sogenannte Luhansker Volksrepublik
OKU	Orthodoxe Kirche der Ukraine (autokephale orthodoxe Kirche, verbunden mit dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel)
ROK	Russische Orthodoxe Kirche
UGKK	Ukrainische Griechisch-Katholische Kirche
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UOK	Ukrainische Orthodoxe Kirche
USSR	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik

## GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

## TERRITORIUM, GEOGRAFISCHE LAGE, BEVÖLKERUNG

Die Ukraine liegt in Osteuropa, hat eine Gesamtfläche von 603.700 km<sup>2</sup> und ist das zweitgrößte Land Europas. Sie wird im Süden durch das Schwarze Meer und das Asowsche Meer begrenzt und hat gemeinsame Grenzen mit sieben Ländern (Belarus im Norden, die Russische Föderation im Osten, Moldau und Rumänien im Südwesten sowie Polen, die Slowakei und Ungarn im Westen). Seit 2014 sind Teile der Oblaste Donezk und Luhansk besetzt, und die Halbinsel Krym (Krim)<sup>1</sup> wurde von Russland annektiert. Nach einem umfassenden bewaffneten Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 vergrößerte sich die Fläche der besetzten Gebiete und die russischen Behörden erklärten deren „Annexion“, was einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts darstellt. Nach ukrainischem Recht ist eine „vorübergehende Besetzung [...] unabhängig von ihrer Dauer illegal und begründet keine territorialen Rechte für die Russische Föderation“.<sup>2</sup> Der ukrainische Staat und seine Streitkräfte verteidigen die Souveränität des Landes und versuchen mit Unterstützung der demokratischen internationalen Gemeinschaft, die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer offiziell anerkannten Grenzen wiederherzustellen.

Nach Angaben des Staatlichen Statistikamtes der Ukraine lebten im Jahr 2021 41,167 Millionen Menschen in der Ukraine.<sup>3</sup> Seit 1991 ist die Bevölkerung aufgrund einer niedrigen Geburtenrate, einer verstärkten

Teile der Oblaste Donezk und Luhansk seit 2014 besetzt, Halbinsel Krym annektiert

Bewaffneter Angriff im Februar 2022

Etwa 41 Mio. Menschen im Jahr 2021

Dramatische  
Veränderung der  
demografischen  
Situation

Abwanderung (aufgrund wirtschaftlicher und politischer Instabilität) und einer hohen Sterblichkeitsrate rasch zurückgegangen. Mit dem Ausbruch des Krieges im Jahr 2022 hat sich die demografische Situation noch dramatischer verändert. Die offiziellen Zahlen sind ungenau. Nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) belief sich die Zahl der Menschen, die gezwungen waren, die Ukraine zu verlassen und die sich in anderen europäischen Ländern aufhalten, im Mai 2023 auf 8,1 Millionen (die meisten von ihnen sind Frauen und Kinder).<sup>4</sup> Auch interne Migrationsprozesse sind von Bedeutung. Die zivile Infrastruktur wurde aufgrund von Feindseligkeiten und Raketenangriffen weitgehend zerstört, und die Sicherheitslage ist nach wie vor äußerst schwierig. Nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sind 5,4 Millionen Menschen in der Ukraine Binnenvertriebene.<sup>5</sup>

Etwa 5,4 Mio.  
Binnenvertriebene

## GESCHICHTE UND GEGENWART

Als Vorfahren der Ukrainer gelten die ostslawischen Stammesverbände, die das Gebiet der heutigen Ukraine bewohnten und einen Herrschaftsraum namens „Rus“ bildeten, dessen Zentrum in Kyjiw (Kiew)<sup>6</sup> lag. Aufgrund der engen militärisch-politischen, handelswirtschaftlichen und geistig-kulturellen Beziehungen zu Byzanz führte Fürst Wolodymyr (Wladimir) der Große 988 das Christentum in seiner östlichen, byzantinisch-slawischen Tradition als Herrschaftsreligion in der Rus' ein. Die Christianisierung trug zur Stärkung der politischen Macht, zur Ausdehnung des Herrschaftsgebiets, zur Aufnahme diplomatischer Kontakte mit anderen Ländern und ganz allgemein zur Einbindung der ukrainischen Gebiete in den gesamteuropäischen Kultur- und Zivilisationsraum bei.

Christentum 988  
Herrschaftsreligion  
in der Rus'

1240 Eroberung  
durch Mongolen

Im Jahr 1240 erfolgte die Eroberung durch die Mongolen und die Zerstörung Kyjiws. Das mongolische Khanat, die sogenannte „Goldene Horde“, erstreckte sich im Folgenden von Osteuropa bis nach Westsibirien. Später wurde Moskau zu einem neuen Machtzentrum; Großfürst Iwan III. beendete die Abhängigkeit von den Mongolen und begründete Ende des 15. Jahrhunderts das Russische Reich.

Neues Machtzentrum  
Moskau Ende  
des 15. Jh.

Die Staatstradition der Kyjiwer Rus' wurde mehr als hundert Jahre lang durch das Fürstentum Galizien-Wolhynien fortgesetzt, aber ab

Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die Gebiete der heutigen Ukraine allmählich der Macht Litauens und Polens (der später vereinigten sogenannten Rzeczpospolita) unterstellt. Das Gebiet des historischen Transkarpatiens wurde bereits früher ein Teil Ungarns. Viele Jahrhunderte lang lebten die Ukrainer im sozio-politischen und geistig-kulturellen Umfeld Ostmitteleuropas mit einer dominierenden lateinischen christlichen Tradition und bewahrten und entwickelten ihre eigene Kultur und Identität in enger Wechselwirkung mit dem katholischen und mit der Zeit auch mit dem protestantischen Westen. Andererseits verschärften sich die sozialen und religiösen Konflikte nach dem Abschluss der Brester Kirchenunion (1596) und dem Auftreten einer neuen sozialen Schicht in der ukrainischen Gesellschaft – der Kosaken, die die Anerkennung ihrer Klassenrechte und -freiheiten anstrebten und die Rolle der Vertreter und Verteidiger der nationalen Interessen übernahmen.

Ukrainer Jahrhunderte  
lang im sozio-politi-  
schen und geistig-  
kulturellen Umfeld  
Ostmitteleuropas  
mit dominierender  
lateinisch-christlicher  
Tradition

Der Wendepunkt in der Entstehung der modernen ukrainischen Nation war der Kosaken-Bauern-Aufstand von 1648, angeführt von dem Kosakenführer Bohdan Chmelnyzkyj. Dieser errichtete ein sogenanntes Hetmanat, was zu einer Reihe von kriegerischen Auseinandersetzungen führte, an denen die Rzeczpospolita, das Krym-Khanat, das Osmanische Reich und das Russische Reich beteiligt waren. Infolge der Kriege fielen zunächst die Gebiete am linken Ufer des Dnipro (Dnjep) und nach der Teilung der Rzeczpospolita und der Eroberung der Krym im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts die meisten ukrainischen Gebiete an das Osmanische Reich. – Der größte Teil der ukrainischen Gebiete kam schließlich unter die Herrschaft des Russischen Reiches, das eine Politik der Einschränkung der Autonomierechte und der ethnischen und konfessionellen Assimilation der ukrainischen Bevölkerung verfolgte. Die Bedingungen für die national-politische und geistig-kulturelle Entwicklung der Ukrainerinnen und Ukrainer waren in den Gebieten Galizien und Bukowina sowie Transkarpatien, die unter die Herrschaft der Habsburger Monarchie kamen, wesentlich besser.

Kosaken-Bauern-  
Aufstand von 1648  
als Wendepunkt

Großteil der ukrai-  
nischen Gebiete  
unter Herrschaft des  
Russischen Reiches,  
ethnische und konfes-  
sionelle Assimilation

Nach dem Ersten Weltkrieg bildeten die Führer der ukrainischen Nationalbewegung im März 1917 in Kyjiw die Zentralna Rada (Zentralrat), eine Regierung einer unabhängigen ukrainischen Volksrepublik. Im November 1918 wurde in Lwiw (früher Lemberg) die Bildung einer unabhängigen Westukrainischen Volksrepublik proklamiert. Die militä-

Nach Erstem Welt-  
krieg unabhängige  
ukrainische Volksre-  
publik und Westukrai-  
nische Volksrepublik

Niederlage des ukrainischen Befreiungskampfes

Bolschewistische Diktatur und Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik (USSR)

Ausweitung der Sowjetischen Herrschaft

Hungersnot, Repressionen, Inhaftierungen und Deportationen

Unabhängigkeitserklärung von 1991 in gesamtukrainischem Referendum breit unterstützt

Ukrainisches Volk verteidigt demokratische Grundsätze

rischen und geopolitischen Gegebenheiten der damaligen Zeit führten jedoch zur Niederlage des ukrainischen Befreiungskampfes und zur Abtretung der westukrainischen Gebiete an Polen, Rumänien und die Tschechoslowakei (unter dem Mandat der Entente). In den Jahren 1919–1920 wurde über den größten Teil der Ukraine eine bolschewistische Diktatur verhängt und die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik (USSR) ausgerufen, die schließlich als föderativer Staat in die Sowjetunion eingegliedert wurde. Im September 1939 wurde nach der Einigung von Hitler und Stalin die sowjetische Herrschaft auf Ostgalizien und im Juni 1940 auf die Nordbukowina sowie das südliche Bessarabien ausgedehnt und nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs auch auf Transkarpatien. Im Jahr 1954 wurde die Krym in die Ukrainische SSR eingegliedert.

In den Jahren der sowjetischen Herrschaft und der fehlenden Staatlichkeit im 20. Jahrhundert starben Millionen von Ukrainern an den Folgen der sowjetisch geförderten Hungersnot, dem sogenannten Holodomor, sowie dem Terror gegen die Bevölkerung. Die Ukrainerinnen und Ukrainer waren Repressionen, Inhaftierungen und Deportationen ausgesetzt, die jedoch den Wunsch nach Bewahrung ihrer religiösen und kulturellen Identität und einem eigenen Staat nicht zerstörten. Der bewaffnete Widerstand gegen das stalinistische Regime, eine aktive Dissidentenbewegung, der Samisdat (die Veröffentlichung von durch die sowjetische Zensur verbotener Literatur) und eine relativ große religiöse Untergrundbewegung hielten sich in der Ukraine noch lange Zeit, wurden zu einem wichtigen Teil des Widerstands gegen das totalitäre System und beschleunigten dessen Untergang. Mit dem Zusammenbruch der UdSSR erlangte die Ukraine am 24. August 1991 ihre Unabhängigkeit zurück. Bei dem gesamtukrainischen Referendum vom 1. Dezember 1991 unterstützte die große Mehrheit der Bevölkerung in ausnahmslos allen Regionen des Staates die Unabhängigkeitserklärung der Ukraine. Dies war eine deutliche Bestätigung für das Streben der Ukrainerinnen und Ukrainer nach Freiheit und Unabhängigkeit.

Die moderne Ukraine ist ein Rechtsstaat, eine parlamentarisch-präsidentielle Republik mit freier Marktwirtschaft, einem demokratischen System und aktiven zivilgesellschaftlichen Institutionen; sie garantiert Gewissensfreiheit. Das ukrainische Volk konnte diese Grundsätze verteidigen: zunächst während der Orangen Revolution (2004), die eine

Protestreaktion auf die massenhaften Fälschungen bei den Präsidentschaftswahlen war; dann durch die sogenannte Revolution der Würde, auch bezeichnet als „Euromaidan“ (2013–2014). Anlass für letztere war die Abkehr vom europäischen Integrationskurs durch die politische Führung und der Versuch der Regierung von Viktor Janukowitsch, die Ukraine wieder in die russische Einflussosphäre zurückzuführen. Als Reaktion auf die demokratischen, proeuropäischen Entscheidungen in der Ukraine begann das Putin-Regime einen hybriden Krieg gegen das Land; die Russische Föderation annektierte 2014 die Krym und unterstützte die Separatisten im Donbass (Ostukraine). Im Februar 2022 begann Russland einen umfassenden bewaffneten Angriffskrieg gegen die Ukraine; dieser ist ein Bruch des Völkerrechts und geht einher mit Anzeichen eines Völkermords am ukrainischen Volk. Damit beeinflusst Russlands Krieg die demokratische und rechtsstaatliche Entwicklung in der Ukraine in allen Bereichen und stellt auch eine Herausforderung für den europäischen Zusammenhalt dar.

Putin-Regime reagiert auf demokratische, proeuropäische Entscheidungen: hybrider Krieg, Annexionen, bewaffneter Angriffskrieg

## RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Die Ukraine verfügt über ein reiches und vielfältiges geistiges Erbe, das von der christlichen Tradition dominiert wird, die sich im Laufe der Jahrhunderte in enger Nachbarschaft mit der recht großen und weit verstreuten jüdischen Gemeinschaft sowie mit dem Islam entwickelt hat, der auf der Krym und an der nördlichen Schwarzmeerküste vorherrscht. Der religiöse Pluralismus ist zum einen ein historisches Erbe der wechselvollen Geschichte und gleichzeitig verweist er auf die moderne demokratische Ordnung des Landes. Die ukrainische Verfassung und das ukrainische Gesetz „Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen“ legen die Gleichheit der Rechte religiöser Organisationen fest, es gibt keinen privilegierten Status oder eine privilegierte Rolle einer der Religionen. Die Bedingungen für die Registrierung und das Funktionieren religiöser Organisationen im Staat sind grundsätzlich unkompliziert. Die Gesetzgebung sieht die rechtliche Registrierung lokaler Religionsgemeinschaften oder Kirchengemeinden vor, wofür mindestens zehn Gemeindemitglieder erforderlich sind. Charakteristisch für die Ukraine (wie auch für andere postkommunistische Länder) ist die Festlegung des Rechtsstatus auf lokaler Ebene; das bedeutet, dass religiöse Vereinigungen auf nationaler Ebene aus der Sicht des weltlichen Rechts keinen höheren Rechtsstatus haben als die auf regionaler Ebene. So hat eine Diözese denselben Rechtsstatus wie eine einzelne örtliche Pfarrei und ist nur eine religiöse Vereinigung, nicht aber eine übergeordnete Institution, die aus der Summe der Pfarreien besteht.

Die Mehrheit der Bevölkerung ist orthodox, die orthodoxe Kirche ist jedoch, wie auch die katholischen und protestantischen Gemein-

schaften, in mehrere Jurisdiktionen unterteilt. Diese Vielfalt schafft auch die Voraussetzungen für eine friedliche Koexistenz und Zusammenarbeit untereinander und ermöglicht es anderen religiösen Minderheiten, gleichberechtigt für die geistlichen Bedürfnisse ihrer Gläubigen zu sorgen.

Es gibt keine aktuellen verlässlichen Statistiken über die Zahl der Gläubigen, da die letzte vollständige Volkszählung seit der Unabhängigkeit der Ukraine im Jahr 2001 durchgeführt wurde und keine Aufzeichnungen über die Gläubigen geführt werden. Der Staatliche Dienst für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit (DESS) der Ukraine, der für die Formulierung und Umsetzung der Regierungspolitik im Bereich der interethnischen Beziehungen, der Religion und des Schutzes der Rechte der indigenen Völker und nationalen Minderheiten in der Ukraine zuständig ist, berichtet regelmäßig über die Strukturen der religiösen Organisationen in der Ukraine.<sup>7</sup> Nach den neuesten Daten vom 1. Januar 2023 betrug die Gesamtzahl der registrierten religiösen Organisationen in der Ukraine 36.657. Dies sind hauptsächlich religiöse Gemeinden, aber auch 547 Klöster und 204 geistliche Bildungseinrichtungen. Die Zahl der Geistlichen betrug 2022 25.892, davon 1.401 Ordensfrauen.

Es werden regelmäßig soziologische Erhebungen durchgeführt, die einen Überblick über den Stand von Religiosität und Religionszugehörigkeit in der Ukraine geben. Im Allgemeinen zeichnet sich die ukrainische Gesellschaft durch eine recht hohe Religiosität aus. So bekannten sich 2010 71,5 % der Ukrainer als gläubig, und seit Beginn des Krieges im Jahr 2022 ist diese Zahl auf 74,1 % gestiegen. Die Religionszugehörigkeit verteilt sich im Jahr 2022 wie folgt: 62,7 % der Befragten bezeichnen sich als orthodoxe Christinnen bzw. Christen, eine beträchtliche Anzahl (10,2 %) identifiziert sich mit der griechisch-katholischen Kirche, 8,7 % geben an, „einfach christlich“ zu sein. 3,7 % charakterisieren sich als protestantisch bzw. freikirchlich und 1,9 % als römisch-katholisch. Islam und Buddhismus machen jeweils 0,2 % aus, Judentum, Hinduismus und Atheismus jeweils 0,1 %. Es ist bezeichnend, dass die Zahl derjenigen, die sich keiner Konfession zuordnen, im Jahr 2022 auf 11,7 % gesunken ist, während sie im Vorjahr noch 19 % betrug.<sup>8</sup>

Mehrheit der Bevölkerung orthodox, Orthodoxe Kirche in mehrere Jurisdiktionen unterteilt

Staatlicher Dienst für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit (DESS) berichtet über die Strukturen der religiösen Organisationen

74,1 % der Ukrainer bezeichnen sich im Jahr 2022 als gläubig

Religionszugehörigkeit nach Selbstzuschreibung

Religiöser Pluralismus als historisches Erbe der wechselvollen Geschichte

Ukrainische Verfassung und ukrainisches Gesetz „Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen“

Festlegung des Rechtsstatus auf lokaler Ebene

## Orthodoxie

Die Orthodoxie in der Ukraine wird durch zwei große Institutionen vertreten – die Ukrainische Orthodoxe Kirche (UOK) und die Orthodoxe Kirche der Ukraine (OKU).

Die UOK<sup>9</sup> gehörte kirchenrechtlich zum Moskauer Patriarchat. Sie sagte sich wenige Monate nach dem russischen Angriffskrieg von der Russischen Orthodoxen Kirche los, was diese jedoch nicht anerkannt hat.

Die OKU ist eine autokephale (eigenständige) Kirche, verbunden mit dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel. Sie wurde im Jahr 2018 aus dem Zusammenschluss zweier orthodoxer Kirchen gegründet – die UOK schloss sich dieser Vereinigung nicht an. Am 6. Januar 2019 unterzeichnete der Ökumenische Patriarch Bartholomäus I. die Urkunde über die Autokephalie („Tomos“) der OKU, womit ihre Eigenständigkeit und die Prinzipien ihrer Verwaltung und ihres Glaubenslebens bestätigt werden. Im Folgenden kam es zu Übertritten von einzelnen Gemeinden und Priestern der UOK zur OKU. Rechtliche Konflikte und einige Unklarheiten bei der Änderung der Zuständigkeit erschwerten den Übergangsprozess und die Neuregistrierung von Gemeinden. Dies führt zu erheblichen Spannungen und Konfliktsituationen vor Ort, sowohl zwischen den Kirchen als auch zwischen den Gläubigen. Aufgrund der gesellschaftspolitischen Ereignisse in der Ukraine und des umfassenden Angriffskrieges der Russischen Föderation haben sich diese Probleme verschärft.

Genauere Daten über die Verteilung der Gläubigen auf die beiden orthodoxen Kirchen sind nicht verfügbar. Nach den Statistiken des Staatlichen Dienstes der Ukraine für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit<sup>10</sup> gab es am 1. Januar 2023 19.939 registrierte orthodoxe Organisationen, darunter 11.781 der UOK und 7.861 der OKU. 2022 hatte die UOK 9.111 Geistliche und verfügt über 163 Klöster sowie 131 theologische Ausbildungsstätten, die OKU hat 3.842 Geistliche, 71 Klöster und 65 theologische Ausbildungsstätten.

Die orthodoxen Kirchen erhalten wie alle anderen religiösen Organisationen in der Ukraine keine staatlichen Mittel. Sie arbeiten jedoch im Allgemeinen recht erfolgreich dank freiwilliger Spenden, der Erbringung bestimmter Dienstleistungen auf bezahlter Basis, dem Verkauf religiöser Gegenstände und Literatur mit religiösem Inhalt.

Es gibt keinen lehrmäßigen (dogmatischen) Unterschied zwischen diesen beiden Kirchen, sie erkennen sich jedoch gegenseitig nicht an und konkurrieren um das authentische Erbe der Kyjiwer Tradition. Die UOK trennte sich aufgrund der offenen Unterstützung des Krieges durch die Kirchenleitung in Moskau im Mai 2022 auf einem Konzil von der Russischen Orthodoxen Kirche (ROK). Ihr Status ist jedoch kirchenrechtlich unklar und stark umstritten. Die Moskauer Leitung unter Patriarch Kyrill I. erkennt die Trennung nicht an und besteht auf der Zugehörigkeit der Ukraine als „geistliches Zentrum“ zum Moskauer Patriarchat.<sup>11</sup> Die ROK verliert mit der UOK ca. ein Drittel ihrer Gläubigen und den direkten Zugriff auf die Heiligtümer, die den Ursprung ihrer Kirche symbolisieren. Weitere Unterschiede zwischen den Kirchen sind die Liturgiesprache (in der UOK überwiegend Kirchenslawisch, in der OKU Ukrainisch) sowie der liturgische Kalender (UOK: julianischer Kalender, OKU seit Sommer 2023 neujulianischer/gregorianischer Kalender).

## Die katholische Kirche

Die katholische Kirche ist in der Ukraine sowohl im byzantinischen als auch im lateinischen Ritus vertreten. Die größten Kirchen sind die Ukrainische Griechisch-Katholische Kirche (UGKK) und die römisch-katholische Kirche. Zu Sowjetzeiten war die UGKK verboten und agierte ausschließlich im Untergrund. Erst mit der Erlangung der Unabhängigkeit der Ukraine war es möglich, die volle und offene Tätigkeit der Kirchen wieder aufzunehmen. Während sich die Gemeinden zunächst im Westen der Ukraine konzentrierten, sind in den letzten Jahrzehnten auch Gemeinden in der Zentralukraine sowie im Süden und Osten entstanden.

Die römisch-katholische Kirche verfügt über 1.148 registrierte religiöse Organisationen, darunter 117 Klöster und 10 geistliche Bildungseinrichtungen. Die Zahl der Geistlichen und Ordensleute betrug 2022 900.

Die UGKK, die eine katholische Ostkirche sui iuris ist, hat 3.694 registrierte Organisationen, davon 105 Klöster und 16 geistliche Bildungseinrichtungen. Die Zahl der Geistlichen und Mönche betrug 2022 2.902.

Die Caritas ist als karitative Organisation der katholischen Kirche in der Ukraine in beiden Kirchen tätig und unterstützt bedürftige und gefährdete Gruppen in der Ukraine durch materielle, rechtliche, psychologische und soziale Hilfe.

UOK trennte sich im Mai 2022 aufgrund der offenen Unterstützung des Krieges durch Kirchenleitung in Moskau von ROK

Status der UOK kirchenrechtlich unklar und umstritten

Römisch-katholische Kirche

Ukrainische Griechisch-Katholische Kirche (UGKK)

Caritas

Ökumenischer Patriarch Bartholomäus I. unterzeichnet Urkunde über Autokephalie der OKU im Januar 2019

Übertritte von der UOK zur OKU, Konflikte und Spannungen

Daten über Verteilung der Gläubigen auf beide orthodoxe Kirchen

Keine staatlichen Mittel

## Protestantische Kirchen

Der Protestantismus ist in der Ukraine durch verschiedene Organisationen vertreten, darunter verschiedene baptistische Gemeinden (2.731 registrierte religiöse Organisationen), Evangelische Freikirchen (2.983 religiöse Organisationen), charismatische Gemeinschaften (1.600 religiöse Organisationen), Adventisten (1.071 religiöse Organisationen), Lutheraner und reformierte Christen.

Die protestantischen Kirchen verzeichnen seit 1991 eine aktive Entwicklung ihrer Gemeinschaften. Obwohl die protestantischen Kirchen in der Ukraine eine Minderheit sind, wächst ihre Zahl ständig, so hat sich beispielsweise die Zahl der Gläubigen im Jahr 2022 mehr als verdoppelt. Aktive Missionsarbeit, neue Methoden der Arbeit mit verschiedenen Bevölkerungsgruppen (insbesondere jungen Menschen) und verschiedene Formen der Sozialarbeit machen sie für viele Menschen attraktiv.

## Das Judentum

Das Judentum in der Ukraine war durch die deutsche Besatzung im Zweiten Weltkrieg fast vollständig ausgelöscht worden. Unter dem sowjetischen Regime waren Juden Verfolgungen und Einschränkungen ausgesetzt, ihr Eigentum wurde beschlagnahmt oder geplündert. Nach dem Zerfall der Sowjetunion begannen die jüdischen Gemeinden in der Ukraine jedoch, ihre Aktivitäten und Strukturen wieder aufzubauen. Die Entwicklung der Gemeinden erfolgte dank erheblicher finanzieller Unterstützung aus Israel und von Juden in der Diaspora. Das Judentum ist in der gesamten Ukraine weit verbreitet. Im Januar 2023 gab es 321 registrierte religiöse Organisationen sowie sieben geistliche Bildungseinrichtungen und 118 Geistliche. In der Ukraine gibt es die meisten chassidischen religiösen Organisationen (mystische Strömung des ultraorthodoxen Judentums). In der Stadt Uman befindet sich die Grabstätte des berühmten Tzaddik Nachman, dem Begründer des Bratzlauer/Breslower Chassidismus, die ein Pilgerziel für dessen Anhänger aus aller Welt ist.

## Islam

In der Ukraine sind die Bedingungen für die Existenz und die Entwicklung muslimischer Gemeinschaften dank der günstigen Gesetzgebung zur Gewissensfreiheit und zu religiösen Organisationen im Allgemeinen gegeben. Die meisten Muslime leben traditionell auf der Halbinsel Krym und in den südlichen Regionen der Ukraine (und gehören zur ethnischen

Gruppe der Krymtataren) sowie in den Oblasten Donezk und Luhansk. Nach der Annexion der Krym und der Besetzung des ukrainischen Territoriums im Osten durch Russland änderte sich die Situation jedoch, und ein Teil der Muslime zog in die zentralen und westlichen Regionen der Ukraine. In den von Russland besetzten Gebieten werden Muslime regelmäßig von den lokalen Behörden unter dem Vorwurf des Extremismus verfolgt und unterdrückt, einige Organisationen sind gemäß der russischen Gesetzgebung verboten (Hizb ut-Tahrir).

Im Januar 2023 waren 296 muslimische religiöse Organisationen registriert, vier geistliche Bildungseinrichtungen und 67 Geistliche. Die am weitesten verbreitete Richtung des Islam in der Ukraine ist die sunnitische (Hanafi-Mazkhab). Die ukrainischen Muslime verfügen nicht über ein einziges Koordinationszentrum, es gibt mehrere registrierte geistliche Zentren.

## Der Buddhismus

Der Buddhismus ist in der Ukraine nicht weit verbreitet. Im Januar 2023 gab es 68 registrierte Gemeinschaften. Die meisten Gemeinden gab es vor der russischen Besetzung in den Oblasten Charkiw, Donezk und Luhansk, seitdem entwickeln sich die zentralen Regionen (insbesondere Kyjiw und Tscherkassy) zu Orten der Entwicklung buddhistischer Gemeinschaften und Schulen. In Tscherkassy wurde in den 1990er Jahren ein buddhistischer Weißer-Lotus-Tempel nach dem Vorbild eines laotischen Tempels gebaut.

## Andere Religionsgemeinschaften

In der Ukraine gibt es eine beträchtliche Anzahl religiöser Gruppen und Vereinigungen religiöser Minderheiten, die nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion entstanden sind. Gründe waren die Ankunft und Tätigkeit von Missionaren und neuen Predigern, die Versuche, vorchristliche Glaubensvorstellungen wiederzubeleben, und die Verbreitung von Ideen und Bewegungen, die während der Sowjetzeit verboten waren.

Unter diesen kleinen Gemeinschaften sind vor allem die Zeugen Jehovas (503 religiöse Organisationen), heidnische religiöse Organisationen (118), die armenisch-apostolische Kirche (18), orientalistische Bewegungen und Strömungen – insgesamt 41 (taoistische Organisationen, Sahaja Yoga, Krishna); Bahai, neue religiöse Bewegungen orthodoxen und jüdischen Ursprungs zu nennen.

Abwanderungen, Verfolgung und Unterdrückung in besetzten Gebieten

Seit russischer Besetzung bewegen sich buddhistische Gemeinschaften in zentrale Regionen

Zahlreiche religiöse Gruppen und Bewegungen entstehen nach Zusammenbruch der Sowjetunion

Baptistische Gemeinden, evangelische Freikirchen, charismatische Organisationen, Adventisten, Lutheraner und reformierte Christen

Wachstum durch aktive Missionsarbeit, Ansprache verschiedener Bevölkerungsgruppen und Sozialarbeit

Entwicklung der Gemeinden dank finanzieller Unterstützung aus Israel und der Diaspora

Chassidische religiöse Organisationen

Muslime traditionell auf der Halbinsel Krym. in südlichen Regionen sowie in Oblasten Donezk und Luhansk

## VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit wird in der Ukraine durch eine Reihe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Ratifizierung internationaler normativer Rechtsakte hat die Verabschiedung entsprechender Gesetze geprägt und beeinflusst. Einige Dokumente wurden schon während der Sowjetzeit von der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik ratifiziert und blieben auch in der unabhängigen Ukraine in Kraft.

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)<sup>12</sup> vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist. Im Jahr 1973 ratifizierte die Ukraine den Vertrag als Teil der UdSSR.<sup>13</sup> In Artikel 18 heißt es:

1. Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
2. Niemand darf einem Zwang unterworfen werden, der seine Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

3. Die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgeschrieben und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“

Seit der Unabhängigkeit 1991 bemühte sich die Ukraine um den Aufbau einer demokratischen Gesellschaft auf der Grundlage europäischer Werte und Praktiken, indem sie Normen und Standards im Bereich der Menschenrechte, ihres Schutzes und der Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen in die nationale Gesetzgebung aufnahm. Ein wichtiges Ereignis auf diesem Weg war der Beitritt der Ukraine zum Europarat. Am 31. Oktober 1995 verabschiedete die Werchowyna Rada (Oberster Rat) der Ukraine das Gesetz über den Beitritt zur Charta des Europarates, und am 9. November 1995 fand eine feierliche Zeremonie statt. Der nächste Schritt war die Ratifizierung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit ihren Protokollen am 17. Juli 1997.

Seit 2014 hat sich die Situation in Bezug auf die internationalen Standards und Normen der Gewissens- und Glaubensfreiheit in den vorübergehend von Russland besetzten Gebieten und der annektierten Krym erheblich verschlechtert, wobei es zu Verfolgung und Schikane aus religiösen Gründen gekommen ist.<sup>14</sup>

Beitritt der Ukraine zum Europarat 1995

Verschlechterung der Situation der Religionsfreiheit in den besetzten Gebieten

## DER NATIONALE RECHTSRAHMEN

Nach der Unabhängigkeit musste die Ukraine die Hinterlassenschaften der Sowjetzeit überwinden und einen demokratischen Rahmen für die Entwicklung hin zum Schutz von Menschenrechten, Freiheiten und der Würde des Menschen schaffen. Die Ukraine nahm offiziell die Grundsätze der Religions- und Gewissensfreiheit an, und so wurden internationale Dokumente ratifiziert, entsprechende Normen in die nationale Gesetzgebung eingeführt, Bedingungen für das Funktionieren religiöser Organisationen geschaffen und neue Grundsätze für die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften aufgestellt.

In der Ukraine wird die Frage der Religions- und Gewissensfreiheit durch Rechtsakte auf verschiedenen Ebenen geregelt (alle diese Rechtsakte gelten für die momentan von Russland besetzten Gebiete der Ukraine und der Krym, aber ihre Legitimität wird von den lokalen Besatzungsbehörden dieser Gebiete bestritten). Dabei handelt es sich um:

1. Die normativen Rechtsakte der Ukraine, die allgemein die Umsetzung der Grundsätze der Gewissens- und Religionsfreiheit regeln (die Verfassung der Ukraine, das Gesetz der Ukraine „Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen“) sowie
2. Rechtsakte, die spezifische Fragen des Rechts auf Gewissensfreiheit regeln und im Zusammenhang mit der militärischen Aggression der Russischen Föderation nach 2014 verabschiedet wurden (Gesetz der Ukraine „Über den Militäreinsatzdienst“).

Grundsätze der Religions- und Gewissensfreiheit angenommen

Normative Rechtsakte zur Umsetzung

Rechtsakte für spezifische Fragen im Rahmen der militärischen Aggression

Die Verfassung der Ukraine legt die grundlegenden Bedingungen für den Pluralismus fest, wie Artikel 11 bestätigt: „Der Staat fördert die Festigung und Entwicklung der ukrainischen Nation, ihres historischen Bewusstseins, ihrer Traditionen und ihrer Kultur sowie die Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität aller autochthonen Völker und nationalen Minderheiten der Ukraine“. Artikel 35 garantiert das Recht auf Weltanschauungs- und Religionsfreiheit, das die „Freiheit, sich ohne Diskriminierung zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen“ einschließt. Die Ausübung dieses Rechts kann im Interesse der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer eingeschränkt werden. Im Allgemeinen entspricht diese Formulierung den Normen, die in den von der Ukraine ratifizierten internationalen Dokumenten festgelegt sind. In demselben Artikel der Verfassung sind die Grundsätze der Trennung von Kirche und religiösen Organisationen vom Staat und von Schulen von der Kirche verankert. Er erklärt auch, dass keine Religion vom Staat als verbindlich anerkannt werden kann. Diese Grundsätze sind maßgeblich für die friedliche Koexistenz von religiösen Organisationen.

Ein wichtiger Aspekt, der in der Verfassung geregelt ist, ist die Möglichkeit, den Militärdienst durch einen alternativen (nicht-militärischen) Dienst zu ersetzen, wenn dieser den religiösen Überzeugungen widerspricht. Das ukrainische Gesetz „Über den alternativen (nichtmilitärischen) Dienst“ (1991) enthält eine Klarstellung dieser Bestimmung, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine besonders wichtig geworden ist. Der Zivildienst wird anstelle des obligatorischen Militärdienstes eingeführt, aber unter den Bedingungen des Kriegsrechts oder des Ausnahmezustands können dem Recht der Bürger auf Zivildienst bestimmte Einschränkungen auferlegt werden (Artikel 1).

Das am 23. April 1991 verabschiedete ukrainische Gesetz „Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen“ bildet die Grundlage für die Regelung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit. Das grundlegende Prinzip ist die Gleichheit, die sich in der individuellen und institutionellen Dimension zeigt. Auf individueller Ebene wird jedem das Recht auf Gewissensfreiheit (Artikel 3), Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichberechtigung in allen Bereichen des wirtschaft-

Grundlagen für Pluralismus und Religionsfreiheit in Verfassung

Verfassung ermöglicht Alternative zum Militärdienst, jedoch Einschränkungen durch Kriegsrecht oder Ausnahmezustand

Gesetz „Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen“ von 1991 als Grundlage für Rechtsfragen

Individuelle und institutionelle Dimension der Religionsfreiheit

lichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens unabhängig von der Einstellung zur Religion (Artikel 4) zugesprochen. Die institutionelle Dimension sieht die Gleichheit aller Religionen, Glaubensrichtungen und religiösen Organisationen vor dem Gesetz und das Verbot jeglicher Privilegien oder Einschränkungen vor (Artikel 5).

Grundsätze der Trennung von Kirche und Staat

Die Grundsätze der Trennung von Kirche und Staat sowie von Schule und Kirche werden im Gesetz recht klar erläutert. Einerseits schützt der Staat die Rechte und legitimen Interessen religiöser Organisationen; er fördert den Aufbau von Beziehungen gegenseitiger religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Achtung, andererseits mischt er sich nicht in die Aktivitäten religiöser Organisationen ein, die im Rahmen des Gesetzes durchgeführt werden, und finanziert keine Aktivitäten von Organisationen, die auf der Grundlage einer religiösen Einstellung gegründet wurden (Artikel 5).

Religiöse Organisationen und politische Parteien

Religiösen Organisationen ist es untersagt, sich an den Aktivitäten politischer Parteien zu beteiligen und sie finanziell zu unterstützen sowie Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter zu nominieren, Wahlkampf zu führen oder Wahlkampagnen von Kandidaten für diese Gremien zu finanzieren.

Staatliches Bildungssystem säkularer Natur

Das Gesetz legt fest, dass das staatliche Bildungssystem säkularer Natur ist (Artikel 6). In diesem Zusammenhang gab es wiederholt öffentliche Diskussionen (zuletzt im Jahr 2021) über die Zweckmäßigkeit der Einführung des Faches Christliche Ethik in das System der allgemeinen Bildung und die Form (Pflicht- oder Wahlfach). In einigen westlichen Regionen (Lwiw, Iwano-Frankiwsk, Ternopil, Riwne) haben die lokalen Behörden Änderungen im Bildungsprogramm für Schülerinnen und Schüler initiiert und die Einführung dieses Faches vorgeschlagen.

Eine Reihe von Artikeln des Gesetzes regelt die Tätigkeit religiöser Organisationen, ihre Rechte und Pflichten, Eigentumsfragen, Arten der Tätigkeit und Arbeitsbeziehungen in religiösen Organisationen. Zu diesem Teil wurden in den letzten zehn Jahren eine Reihe von Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

Besorgnis durch Änderungen im Jahr 2012

Die Änderungen im Jahr 2012 lösten bei Religionsführern und Fachleuten erhebliche Besorgnis aus und wurden als Anzeichen für eine Einschränkung der Religionsfreiheit gewertet. Zum einen wurde das Registrierungsverfahren für religiöse Organisationen erschwert. Zum anderen wurde die staatliche Kontrolle über die Einhaltung der Rechts-

vorschriften zur Gewissensfreiheit und zu religiösen Organisationen verstärkt. Mit der Änderung von Artikel 29 wurde eingeführt, dass die Durchsetzung und Einhaltung der Gesetze über die Gewissensfreiheit in den Zuständigkeitsbereich verschiedener zentraler und lokaler Organe der Exekutivgewalt fällt. Die Grenzen der Zuständigkeit dieser Organe sind jedoch nicht klar definiert.

Schließlich schreibt das Gesetz seit 2012 vor, dass „öffentliche Gottesdienste, religiöse Rituale, Zeremonien und Prozessionen jedes Mal eine Genehmigung der zuständigen lokalen staatlichen Verwaltung, des Exekutivorgans des Dorfes, der Siedlung oder des Stadtrats“ benötigen (Artikel 21). Der damalige Bericht der Ombudsperson wies auf die problematischen Stellen hin, an denen das volle Funktionieren des Gesetzes über die friedliche Versammlungsfreiheit gewährleistet werden muss. Zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften wurde vorgeschlagen, lediglich ein Anmelde- statt eines Genehmigungsverfahrens einzuführen.<sup>15</sup> Insgesamt haben sich diese Änderungen nicht wesentlich auf die Religionsfreiheit und den Pluralismus in der Ukraine ausgewirkt.

Was die Registrierung religiöser Organisationen anbelangt, so war das Registrierungsverfahren für einige religiöse Minderheiten (Scientology und Moon-Gemeinschaft) in der Ukraine bereits vor der Einführung dieser Gesetzesänderungen ein Problem. Scientologen haben seit 2004 versucht, die Charta der Scientology-Kirche in Kiew registrieren zu lassen, und sind dabei auf Ablehnung gestoßen. Moon beantragte 2009 bei den zuständigen Registrierungsbehörden die Eintragung einer religiösen Organisation, dies wurde aber ebenfalls abgelehnt. Die Registrierung von religiösen Minderheiten ist ein Indikator für den Grad der Religionsfreiheit.<sup>16</sup>

Die nach 2018 eingeführten Gesetzesänderungen betreffen die Vorschrift, dass eine religiöse Organisation, deren Leitungszentrum (oder Verwaltungszentrum) sich in einem Staat befindet, der einen militärischen Angriff auf die Ukraine verübt und/oder Teile der Ukraine vorübergehend besetzt hat, in ihrem vollständigen Namen ihre Zugehörigkeit zu dem Aggressorland angeben muss. Außerdem wurden Beschränkungen für den Zugang von Geistlichen, religiösen Predigern und Seelsorgern einer solchen religiösen Organisation zu Einheiten und Formationen der ukrainischen Streitkräfte und anderen militärischen

Erschwertes Registrierungsverfahren für religiöse Organisationen, stärkere staatliche Kontrolle

Diskussionen über Genehmigungsverfahren für öffentliche religiöse Veranstaltungen

Registrierung von Scientology und Moon problematisch

Gesetzesänderungen nach 2018 betreffen verbindliche Angabe der Zugehörigkeit zu Aggressorland

Beschränkter Zugang zu ukrainischen Streitkräften

Beschränkungen  
betreffen in erster  
Linie die UOK

Einheiten der Ukraine an deren Einsatzorten oder andere gesetzlich vorgesehene Beschränkungen eingeführt. Diese Beschränkungen betreffen in erster Linie die UOK; ihre Vertreter interpretieren die Vorschrift zur Änderung des Namens als restriktive Norm und fechten sie dementsprechend gerichtlich an. Die offene militärische Aggression der Russischen Föderation sowie die Verbreitung von Ideen einer „Entnazifizierung“ sowie genozidaler Vorstellungen gegen die Ukraine auch durch das Moskauer Patriarchat verliehen diesen Diskussionen neue Brisanz. Die deutliche Fixierung von Zugehörigkeiten im Namen einer religiösen Organisation soll zur Transparenz in Kriegszeiten beitragen. Die selbsterklärte Trennung der UOK vom Moskauer Patriarchat im Mai 2022 wurde auch in dieser Hinsicht durch die staatlichen Stellen nicht anerkannt, im Einzelfall müssten sich Gemeinden einer Expertise zur Zugehörigkeit unterziehen, dies wird bisher jedoch nicht umgesetzt. Im Dezember 2022 entschied das ukrainische Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Änderungen von Artikel 12 zur Umbenennung von religiösen Organisationen. In den Erläuterungen des Richters des Verfassungsgerichts der Ukraine wird erklärt, dass „diese Normen keineswegs die interne Freiheit von Weltanschauung und Religion (Religionsfreiheit) als individuelles Recht berühren, sondern die gesetzliche Regelung von nur zwei spezifischen äußeren Aspekten betreffen – die institutionellen Rechte von Religionsgemeinschaften und ihren Organisationen“.<sup>17</sup>

Richter des  
Verfassungsgerichts  
unterstützen neue  
Regelungen

## RELIGIONSFREIHEIT WÄHREND DES KRIEGES

Im Großen und Ganzen ist es der Ukraine seit der Unabhängigkeit gelungen, Bedingungen für das erfolgreiche Funktionieren des religiösen und kulturellen Pluralismus und der Religionsfreiheit zu schaffen und ein auf demokratischen Grundsätzen beruhendes System der Beziehungen zwischen Staat und Kirche aufzubauen. Der Krieg, der seit 2014 in hybrider Form und ab 2022 in vollem Umfang geführt wird, bedroht jedoch die Religionsfreiheit, da religiöse Gemeinschaften unter Beschuss geraten oder Regionen besetzt, religiöse Gebäude beschädigt

Religiöse Gemein-  
schaften und Gebäude  
unter Beschuss,  
besetzte Regionen,  
erhebliche Migrations-  
prozesse

und zerstört wurden und werden und erhebliche Migrationsprozesse stattfanden.

Der Krieg hat daneben vor allem den Druck auf religiöse Organisationen erhöht, die bisher in enger Gemeinschaft mit Moskau standen. Die teilweise unter administrativem Druck erwirkte Überführung von Gemeinden der UOK in die OKU, sowie verschiedene staatliche Initiativen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zum Verbot der Aktivitäten religiöser Organisationen, die mit Russland in Verbindung stehen, sind nach wie vor nicht zuletzt mit Blick auf die rechtliche Regelung problematisch.

Krieg erhöht Druck  
auf religiöse  
Organisationen

## RELIGIÖSE GEMEINSCHAFTEN UNTER BESCHUSS

Religiöse Organisationen haben während des Krieges ein außergewöhnliches Maß an Solidarität bei der Unterstützung der Betroffenen gezeigt. Kirchen wurden zu Orten der Verteilung humanitärer Hilfe, zu Unterkünften für Menschen, die ihre Häuser verloren haben, zu Schutzräumen während der Bombardierung und des Beschusses sowie zu Orten der psychologischen Unterstützung und des Trostes. Andererseits werden die Gotteshäuser ebenso wie die zivile Infrastruktur in den Städten regelmäßig bombardiert. Dies wirft die Frage auf, wie sicher diese Orte für die Menschen sind. Dabei geht es nicht nur um die Zerstörung des geistigen und kulturellen Erbes der Ukraine, sondern auch um die Bedrohung der Religionsfreiheit. Nach dem humanitären Völkerrecht gelten Angriffe auf Gotteshäuser als Kriegsverbrechen.

Kirchen im Krieg Orte  
humanitärer Hilfe

Seit Februar 2022 wurden mehr als 450 Gotteshäuser zerstört oder beschädigt<sup>18</sup> und können nicht mehr für Gottesdienste genutzt werden. Zu den beschädigten Stätten gehören Kirchen, Gotteshäuser, Kapellen, Wegkreuze, Synagogen, Gedenkstätten, Moscheen und religiöse Bildungseinrichtungen. Die Mitarbeitenden des Monitoringprojekts und des ukrainischen Dienstes für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit stellen fest, dass einige Kirchen möglicherweise zufällig unter Beschuss geraten sind (durch wahllosen Beschuss oder als Nebenwirkung von Flugabwehr), aber es gibt auch Beweise für gezielte Angriffe des russischen Militärs auf sie.

Seit Februar 2022  
mehr als 450 Gottes-  
häuser zerstört oder  
beschädigt

Hinweise auf gezielte  
Angriffe auf Kirchen

Einige Beispiele:

- 1 Das Kloster der Entschlafung der Allheiligen Gottesgebälerin Maria „Sviatohirsk Lawra“<sup>19</sup> (Sviatohirsk, Region Donezk), ein bekanntes orthodoxes Heiligtum in der Ukraine, wurde erstmals am 12. März 2022 aus der Luft angegriffen, als neben den Mönchen auch etwa 500 Laien vor dem Krieg Schutz suchten. Später wurde die Lawra mehrmals beschossen, wobei Mönche und Bewohner des Klosters getötet und verwundet wurden.
- 2 Das Irpiner Bibelseminar (Irpın, Gebiet Kyjiw) wurde am 19. März 2022 beschossen, aber das Gebäude blieb verschont und etwa 100 Menschen versteckten sich nachts im Keller. Bereits am nächsten Tag kam es nach vorheriger Luftaufklärung per Drohne zu einem weiteren gezielten Mörserangriff, der das Seminar erheblich beschädigte.
- 3 Das islamische Kulturzentrum „Bismillah“ (Sewerodonezk, Region Luhansk) wurde am 19. Juni 2022 durch Granatenbeschuss vollständig zerstört, wobei etwa 20 Zivilisten getötet wurden, die versucht hatten, das religiöse Gebäude als Schutzraum zu nutzen.

Die genaue Zahl der zerstörten und beschädigten religiösen Gebäude kann nicht angegeben werden, da die Kämpfe in einigen Regionen andauern und Teile der Ukraine von russischen Truppen besetzt sind. Daher ist der Zugang zu den religiösen Stätten schwierig und es fehlen Informationen.

Den neuesten Daten (27. Juli 2023) zufolge handelt es sich bei den meisten zerstörten und beschädigten religiösen Gebäuden um orthodoxe Gebäude (von denen 239 der Ukrainischen Orthodoxen Kirche und 36 der Orthodoxen Kirche der Ukraine gehören). Dies widerlegt eindeutig russische Propagandameldungen: Präsident Putin spricht immer wieder von einer „Sonderoperation“, die auf die Rettung der „orthodoxen Zivilisation“ abziele. Die Angaben zu den im Osten des Landes zerstörten Kirchengebäuden spiegeln auch den prozentualen Anteil der einzelnen christlichen Konfessionen in dieser Region wider. So gehören in diesem Gebiet die meisten Gläubigen der UOK an. 143 protestantische religiöse Gebäude wurden auf verschiedenen Ebenen beschädigt, 15 jüdische, 12 griechische-katholische und römisch-katholische sowie 7 muslimische.

Zerstörte und beschädigte orthodoxe Gebäude widerlegen russische Propagandameldungen

Während der Angriffe wurden mindestens 13 religiöse Gebäude von regionaler kulturhistorischer Bedeutung und 6 von nationaler Bedeutung (nationales Kulturerbe) beschädigt, sowie die Verklärungskathedrale in Odessa, die zum UNESCO-Kulturerbe gehört.

## RELIGIONSFREIHEIT UND NATIONALE SICHERHEIT UNTER KRIEGSBEDINGUNGEN

Unter den Bedingungen der russischen Aggression, der Verbreitung prorussischer Narrative und Propaganda und „um die geistige Unabhängigkeit zu gewährleisten, eine Spaltung der Gesellschaft entlang religiöser Linien zu verhindern, die Konsolidierung der ukrainischen Gesellschaft zu fördern und die nationalen Interessen zu schützen“<sup>20</sup>, verabschiedete der Nationale Sicherheitsrat der Ukraine am 1. Dezember 2022 einen Beschluss „Über bestimmte Aspekte der Aktivitäten religiöser Organisationen in der Ukraine und die Anwendung besonderer wirtschaftlicher und anderer restriktiver Maßnahmen“, der am selben Tag in Kraft trat. Mit anderen Worten: Um die nationale Sicherheit zu gewährleisten, wurden eine Reihe von Änderungen und Sanktionen beschlossen, die es religiösen Organisationen, die mit Einflusszentren in der Russischen Föderation verbunden sind, unmöglich machen sollen, zu operieren. Gegen zehn Personen, die mit der UOK und der Russischen Orthodoxen Kirche in Verbindung stehen, wurden persönliche Sanktionen verhängt, darunter die meisten Hierarchen in den besetzten Gebieten und auf der annektierten Krym. Dem Beschluss zufolge wurde dem ukrainischen Sicherheitsdienst und der nationalen Polizei empfohlen, die Anstrengungen zur Ermittlung und Bekämpfung subversiver Aktivitäten russischer Sonderdienste im religiösen Umfeld der Ukraine zu intensivieren. Gesonderte Bestimmungen betrafen die UOK: Es geht um eine Prüfung des Statuts der Ukrainischen Orthodoxen Kirche hinsichtlich der kirchlich-kanonischen Beziehung zum Moskauer Patriarchat; zudem sollen die rechtlichen Grundlagen und die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Eigentum, das sich auf dem Gebiet des Nationalen historisch-kulturellen Museumskomplexes

Einschränkungen für mit Einflusszentren in der Russischen Föderation verbundene religiöse Organisationen, persönliche Sanktionen

Gesonderte Bestimmungen für die UOK, Prüfung des Statuts

Breit angelegte Kampagne zum gerichtlichen Verbot der Aktivitäten pro-russischer Parteien in der Ukraine und zur Identifizierung von Kollaborateuren

Spionageabwehrmaßnahmen in Einrichtungen der UOK

Erhebliche Spannungen durch Situation im Kyjiwer Höhlenkloster

Internationale Besorgnis über Religionsfreiheit von Gläubigen der UOK

Kyjiwer Höhlenkloster befindet, überprüft werden. Die eingeleiteten Änderungen zielen auf eine verstärkte Kontrolle der Aktivitäten religiöser Organisationen im Rahmen des Kriegsrechts und sollen dem Schutz der nationalen Interessen und der nationalen Sicherheit dienen. Diese Maßnahmen der Behörden stehen im Zusammenhang mit einer breit angelegten Kampagne zum gerichtlichen Verbot der Aktivitäten pro-russischer politischer Parteien in der Ukraine<sup>21</sup> und zur Identifizierung von Kollaborateuren (nach Angaben der Generalstaatsanwaltschaft gab es bis zum 23. März 2023 4.787 Straftaten gegen die nationale Sicherheit, die nach dem Strafgesetzbuch als Kollaboration eingestuft wurden, und 550 Straftaten der Beihilfe zum Aggressorstaat<sup>22</sup>).

Als Konsequenz der Änderungen führte der ukrainische Sicherheitsdienst in den Einrichtungen der UOK eine Reihe von Spionageabwehrmaßnahmen durch, „um zu verhindern, dass die Religionsgemeinschaften als Zentrum der ‚Russischen Welt‘ missbraucht werden, und um die Sicherheit der Bevölkerung vor Provokationen und terroristischen Handlungen zu gewährleisten“.<sup>23</sup> Die Situation im Kyjiwer Höhlenkloster hat zu erheblichen sozialen Spannungen sowohl unter dem Klerus und den Geistlichen der UOK als auch in der Öffentlichkeit geführt. Die Mönchsgemeinschaft der Ukrainischen Orthodoxen Kirche nutzte gemäß einer Vereinbarung aus dem Jahr 2013 die religiösen Gebäude und Grundstücke, die staatliches Eigentum sind und zum staatlichen Museumskomplex „Kyjiwer Höhlenkloster“ gehören. Im März 2023 wurde diese Vereinbarung jedoch einseitig gekündigt, da das Ministerium für Kultur und Informationspolitik der Ukraine bei einer Inspektion eine Reihe von Verstößen der religiösen Organisation feststellte, unter anderem unerlaubte Änderungen, Ergänzungen, Sanierungen von Denkmälern des kulturellen Erbes und den Bau neuer Gebäude auf dem Areal, Missbrauch von Staatseigentum und unsachgemäße Instandhaltung des Architekturdenkmals von lokaler Bedeutung. Die UOK erkennt diese Kündigung nicht an, das Verfahren zur Übertragung der Nutzungsrechte des Staatseigentums auf dem Territorium des Höhlenklosters wurde dennoch begonnen.<sup>24</sup>

Im Zusammenhang mit diesen Ereignissen wurde international Besorgnis über die Gefahren für die Religionsfreiheit von Gläubigen der UOK in der Ukraine geäußert. Während internationale Organisationen wie die UN<sup>25</sup> oder das Europaparlament Engagement für einen kons-

truktiven Dialog mit der Ukraine zu Fragen der Religionsfreiheit unter den Bedingungen des Krieges zeigten, wurde die Frage der Religionsfreiheit durch die russische Seite für eigene Zwecke instrumentalisiert. Patriarch Kyrill gab eine Erklärung zur Verteidigung der UOK ab: „Das Ultimatum der staatlichen Behörden bezüglich des Kiewer Höhlenklosters scheint ein monströser Akt zu sein, vergleichbar mit der Verfolgung des Glaubens in der Zeit der Gottlosigkeit. Wie damals ignorieren die Behörden offen das Gesetz, ganz zu schweigen von der minimalen Achtung vor den Rechten der Mitbürger“ (16.03.2023).<sup>26</sup> Solche Äußerungen zeigen einen manipulativen Charakter zur Legitimierung der russischen Invasion und stehen im deutlichen Widerspruch zu der Gefährdung der Religionsfreiheit, die von der russischen Aggression und Besetzung ausgeht.

Sowohl der Leiter des Ministeriums für Kultur und Informationspolitik als auch der Leiter des Staatlichen Dienstes für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit (DESS) berufen sich auf rechtliche Gründe für das Vorgehen der Behörden gegenüber der UOK. Nach einem Gesetzentwurf der Regierung dürfen religiöse Organisationen mit Zentren in einem Aggressorland nicht in der Ukraine tätig sein. Wird eine solche Verbindung festgestellt, fordert der Staatliche Dienst für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit die Organisation auf, diese Beziehung aufzulösen: „Wenn die Kirche diese Verbindungen aufhebt, erlöschen alle Forderungen gegenüber dieser Kirche. Wenn nicht, dann wird der Staatliche Dienst den Fall vor Gericht bringen. Das ist ein ziemlich demokratisches Verfahren, bei dem das Gericht das letzte Wort haben wird. Es gibt keine andere Möglichkeit, die Tätigkeit einer religiösen Organisation zu unterbinden.“<sup>27</sup>

Die vom DESS initiierte religionswissenschaftliche Prüfung des Statuts der UOK ergab, dass sie entgegen der eigenen Positionierung weiterhin Teil der Russischen Orthodoxen Kirche sei und dass die Verabschiedung der neuen Fassung des Statuts über die Verwaltung der Ukrainischen Orthodoxen Kirche (vom 27.05.2022) und der Beschluss des Konzils der UOK nicht zu einem Abbruch der kirchlich-kanonischen Beziehung zwischen diesen religiösen Organisationen geführt habe.<sup>28</sup> Die Zusammensetzung der Expertenkommission wurde als voreingenommen kritisiert, da ihr ausdrückliche Gegner der UOK sowie Mitglieder der OKU angehört hätten.<sup>29</sup> Weitere Maßnahmen seitens des Staates in Bezug auf die UOK

Instrumentalisierung durch russische Seite

Religionswissenschaftliche Prüfung des Statuts der UOK sorgt für Kontrollversen

Religionsgesetz der Ukraine erlaubt kein Vorgehen gegen eine Kirche als Ganze

können erst ergriffen werden, wenn das oben erwähnte Gesetz von der Werchowna Rada der Ukraine geprüft und verabschiedet wird – dieser Gesetzentwurf wurde jedoch am 28.7.2023 von der Beschlussliste des Parlaments gestrichen. Nach dem Religionsgesetz der Ukraine ist außerdem jede Kirchengemeinde eine eigenständige juristische Person, ein generelles Vorgehen gegen eine Kirche als Ganze ist dadurch ausgeschlossen. Wie Viktor Yelensky, der derzeitige Leiter der DESS, betonte: „Im Allgemeinen gibt es in der Ukraine fast keine Präzedenzfälle, in denen die Tätigkeit einer religiösen Organisation beendet wurde. Daher wird dieses Gesetz, wenn es in Kraft tritt, nicht einfach umzusetzen sein. Die Hauptsache ist, dass sich dieses Dokument gegen die Strukturen des Moskauer Patriarchats richtet und auf keinen Fall gegen die Gläubigen.“<sup>30</sup>

## KATEGORIALE SEELSORGE

Gesetz „Über den Militärseelsorgedienst“ 2021 verabschiedet

Die Verabschiedung des Gesetzes „Über den Militärseelsorgedienst“ war ein wichtiger Schritt im Prozess der Institutionalisierung der Militärseelsorge, deren Bedeutung bereits seit 2014 spürbar ist. Das Gesetz selbst wurde jedoch erst am 31. November 2021 verabschiedet. Dieses Gesetz regelt die Beziehungen im Bereich der Umsetzung des verfassungsmäßigen Rechts auf Gewissens- und Religionsfreiheit von Angehörigen der Streitkräfte der Ukraine, der Nationalgarde der Ukraine, anderer militärischer Formationen, die gemäß den Gesetzen der Ukraine gebildet wurden, sowie des staatlichen Grenzdienstes der Ukraine und setzt einen Militärseelsorger mit einem Soldaten gleich, das heißt es legt seinen rechtlichen Status fest. Dies bedeutet nicht, dass es vor der Verabschiedung des Gesetzes keine Seelsorge in der ukrainischen Armee gab. Zu Beginn des hybriden Krieges im Jahr 2014 erfüllten die Seelsorger ihre Aufgabe hauptsächlich als Freiwillige, während es seit 2016 hauptamtliche Stellen für Militärseelsorger gibt. Erst mit der Verabschiedung des Gesetzes wurden der Status und der soziale Schutz der Seelsorger verankert. Das bedeutet, dass nach dem Gesetz eine eigene Organisationsstruktur gebildet wird – der Militärseelsorgedienst, der direkt dem Oberbefehlshaber der ukrainischen Streitkräfte, dem Befehlshaber der ukrainischen Nationalgarde und den Leitern anderer militärischer Formationen unterstellt ist.<sup>31</sup>

Seit 2016 hauptamtliche Stellen für Militärseelsorger

Militärseelsorgedienst als eigene Organisationsstruktur

Die Einführung des Militärseelsorgedienstes in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen Anforderungen erfolgte jedoch nur schrittweise, so dass ein Mangel an Seelsorgern zu verzeichnen ist. Der Leiter der Militärseelsorge der ukrainischen Streitkräfte, Oberst Alexey Tereschtschuk, berichtete von der Ernennung von 78 hauptamtlichen Militärseelsorgern in den ukrainischen Streitkräften (Stand April 2023)<sup>32</sup>, die einen militärischen Rang erhalten, einen Vertrag unterzeichnet haben und in ihren Ämtern dienen. Insgesamt gebe es aber 738 solcher Stellen in den Streitkräften, sagte er. Derzeit haben 244 Geistliche ein Mandat für solche Tätigkeiten erhalten, aber ein Mandat bedeutet nicht, dass ein Priester oder Pfarrer sofort Militärseelsorger wird. Insgesamt besteht also ein Bedarf an 494 weiteren Seelsorgern.

Mangel an Seelsorgern

Es gibt ein genehmigtes Verfahren zur anonymen Ermittlung der konfessionellen Verteilung in der Nationalgarde der Ukraine und dem staatlichen Grenzdienst der Ukraine. Dementsprechend wird eine Quote für die konfessionelle Vertretung der Militärseelsorger festgelegt,<sup>33</sup> und der Staatsdienst für Religionsfreiheit fragt eine entsprechende Anzahl von Seelsorgerinnen und Seelsorgern bei den Religionsgemeinschaften an.

Die Institution der Seelsorge wird auch im Strafvollzug und im medizinischen Bereich ausgebaut, um Menschen in schwierigen Situationen geistige, moralische und psychologische Unterstützung zu bieten. Das Recht, für die eigenen religiösen Bedürfnisse zu sorgen, ist im ukrainischen Gesetz „Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen“ verankert: „Gottesdienste und religiöse Zeremonien in Krankenhäusern, Alten- und Behindertenheimen, Untersuchungshaftanstalten und Strafvollzugsanstalten werden auf Antrag der dort untergebrachten Bürger oder auf Initiative religiöser Organisationen abgehalten.“ (Artikel 21)<sup>34</sup>

Seelsorge im Strafvollzug und im medizinischen Bereich ebenfalls rechtlich verankert

Die Organisation der Seelsorge für Strafgefangene ist ebenfalls gesetzlich geregelt<sup>35</sup>, dabei zielt die Tätigkeit von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Strafvollzugsanstalten auf die religiösen Bedürfnisse von Strafgefangenen nach geistlicher Begleitung. Die Zulassung der Seelsorgerinnen und Seelsorger wird durch einen offiziellen Antrag der religiösen Organisation bei der Verwaltung der Einrichtung bestätigt. Die Anstaltsleitung gewährleistet die Vertraulichkeit der Besuche.

Seelsorge für Strafgefangene ebenfalls gesetzlich geregelt

Weitere Schritte zur gesetzlichen Regelung der Seelsorge im Strafvollzug wurden vom Allukrainischen Rat der Kirchen und religiösen

ACCRO initiiert weitere Schritte

Organisationen (ACCRO) initiiert und während einer gemeinsamen Sitzung im Ausschuss der Werchowna Rada der Ukraine (2021) eingeleitet. Es wurden die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des verabschiedeten Gesetzes angesprochen; es sei außerdem notwendig, die Seelsorgerinnen und Seelsorger an der Diskussion über Ergänzungen zum Gesetzentwurf zu beteiligen. Zu den wichtigsten Forderungen gehört es, eine hauptamtliche Seelsorge neben den ehrenamtlichen Besuchen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern verschiedener Konfessionen in den Justizvollzugsanstalten einzuführen.

Hauptamtliche Seelsorge in Justizvollzugsanstalten gefordert

Die Gefängnisseelsorge wurde bereits vor der Verabschiedung dieses Gesetzes praktiziert und von religiösen Organisationen als Ehrenamt eingeführt. Die Aus- und Fortbildung von Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern wird regelmäßig durchgeführt, und geistliche Bildungseinrichtungen widmen sich dem Thema Gefängnisseelsorge.

Interkonfessionelle ukrainische christliche Mission „Geistliche und karitative Unterstützung in Gefängnissen“

Seit 2002 ist die interkonfessionelle ukrainische christliche Mission „Geistliche und karitative Unterstützung in Gefängnissen“ aktiv, der zehn große christliche Konfessionen der Ukraine angehören. Die Mission dient Gefangenen, ihren Familien und dem Gefängnispersonal. Zu den Projekten, die derzeit von der Mission durchgeführt werden, gehören humanitäre Hilfe für evakuierte Gefangene und ihre Familien, Unterstützung für das evakuierte Personal von Strafvollzugsbehörden, Organisation von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für die Kinder von Mitarbeitenden der Strafvollzugsbehörde und die Kinder von Gefangenen.

Hauptamtliche Krankenhauseelsorge schrittweise gesetzlich verankert

Die Krankenhauseelsorge in der Ukraine wird schrittweise gesetzlich verankert, seit 2021 wurde eine Reihe von Verordnungen über die Seelsorge in medizinischen Einrichtungen erlassen. Der ukrainische Gesundheitsminister hat im Herbst 2022 einen Erlass unterzeichnet, der das Amt des „Krankenhauseelsorgers“ einführt.<sup>36</sup>

Vereinigung der Seelsorger im Gesundheitswesen der Ukraine

Bis zu diesem Zeitpunkt war die Seelsorge in medizinischen Einrichtungen viele Jahre lang eine ehrenamtliche Tätigkeit von Vertreterinnen und Vertretern religiöser Organisationen. Seit 2020 ist die Vereinigung der Seelsorger im Gesundheitswesen der Ukraine aktiv, die von Vertretern der orthodoxen Kirchen der Ukraine, der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche und der Kirche der Christen evangelischen Glaubens gegründet wurde.

## VERSTÖSSE GEGEN DIE RELIGIONSFREIHEIT IN DEN BESETZTEN GEBIETEN

Seit 2014, nach der Bildung der sogenannten Donezker Volksrepublik (DNR) und Luhansker Volksrepublik (LNR)<sup>37</sup> in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine, sowie nach der Annexion der Halbinsel Krym, hat sich die Situation dort in Bezug auf die religiösen Rechte und Freiheiten erheblich verschlechtert. Die Möglichkeiten und Mechanismen der Ukraine, auf die Situation der Religionsfreiheit in den besetzten Gebieten, die von den Besatzungsbehörden erlassenen diskriminierenden Rechtsvorschriften und die Praktiken ihrer Umsetzung Einfluss zu nehmen, sind sehr begrenzt. Sie umfassen die Nichtanerkennung der Legitimität der derzeitigen Regime, die Anrufung internationaler Menschenrechtsorganisationen, die Information der internationalen Gemeinschaft usw. Die Besatzungsbehörden der nicht anerkannten sogenannten DNR und LNR haben ihre eigenen Regelungen bezüglich der Aktivitäten religiöser Organisationen eingeführt. Die russische Besetzung der Krym hatte zur Folge, dass die russische Gesetzgebung auf diese Gebiete im Allgemeinen und auf die Regelung des religiösen Lebens im Besonderen ausgedehnt wurde. Der Druck, die Verfolgung und die Schikanie religiöser Organisationen (mit Ausnahme derjenigen, die sich offen loyal zu den Behörden positionieren) nimmt verschiedene Formen an und bedient sich unterschiedlicher Methoden, wie die verfügbaren Informationen von religiösen Organisationen und einzelnen Gläubigen sowie Materialien von internationalen und ukrainischen Menschenrechtsorganisationen, Think Tanks und Regierungseinrichtungen belegen. So waren nach Angaben des DESS vor der Besetzung mehr als 2.220 religiöse Organisationen, die mindestens 43 Konfessionen repräsentieren, auf der Krym aktiv. Bis Ende 2020 meldet die Russische Föderation jedoch 907 religiöse Organisationen, die etwa 20 Konfessionen vertreten.<sup>38</sup> Das heißt, die Zahl der religiösen Organisationen und die Zahl der von ihnen vertretenen Konfessionen hat sich halbiert. Die Situation der Verfolgung und Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit wird in analytischen Berichten und Studien von Organisationen wie PAX<sup>39</sup>, dem Religious Freedom Institute<sup>40</sup> und der Ukrainischen Katholischen Universität dargestellt.<sup>41</sup>

Sehr begrenzter Einfluss der Ukraine auf Situation der Religionsfreiheit in besetzten Gebieten

Druck, Verfolgung und Schikanie religiöser Organisationen, die sich nicht offen loyal zu Behörden zeigen

Halbierung der Zahl religiöser Organisationen und Konfessionen

Zeugen Jehovas vollständig verboten

Geistliche gefangen, entführt, gefoltert, Geistliche und Nonnen bei Beschuss getötet und verletzt

Nach dem Einmarsch der Russischen Föderation in die Ukraine im Februar 2022 und mit der Ausdehnung der vorübergehend besetzten Gebiete hat das religiöse Leben in diesen Gebieten erhebliche Veränderungen erfahren. Es wurden die Praktiken und Normen der Russischen Föderation eingeführt, wobei religiöse Aktivist:innen, Gläubige und Freiwillige, die ihre Unterstützung für das Besatzungsregime nicht zum Ausdruck bringen, besonders hart verfolgt werden. Die Zeugen Jehovas sind in den von der Russischen Föderation kontrollierten Gebieten entsprechend der repressiven Gerichtsurteile in Russland vollständig verboten worden, da sie als extremistische Organisation gelten. Die Gemeinschaft war gezwungen, ihr Eigentum aufzugeben, und ihre Gebäude wurden gewaltsam beschlagnahmt. Es sind Fälle bekannt, in denen Geistliche verschiedener Konfessionen in den besetzten Gebieten gefangen genommen, entführt und gefoltert wurden, sowie Fälle, in denen Geistliche und Nonnen bei Beschuss getötet und verletzt wurden.

## FREMDENFREINDLICHKEIT, DISKRIMINIERUNG, INTOLERANZ UND VANDALISMUS

Hohes Maß an religiöser Toleranz innerhalb der Gesellschaft

Insgesamt hat die Ukraine ein relativ günstiges Umfeld für das Funktionieren des religiösen Pluralismus geschaffen. Im religiösen Bereich zeigte die ukrainische Gesellschaft ein hohes Maß an Toleranz, wie die soziologische Studie des Razumkov-Zentrums „Religion und Kirche in der ukrainischen Gesellschaft: 2000–2021 (soziologische Studie)“<sup>42</sup> belegt. In dem Bericht über die Ergebnisse der Studie heißt es, dass die ukrainische Gesellschaft während des Beobachtungszeitraums ein recht hohes Maß an Toleranz gegenüber der Ausübung verschiedener Religionen an den Tag legte (76 %; wie im Jahr 2000), wobei die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Meinung ist, dass „jede Religion, die die Ideale des Guten, der Liebe und der Barmherzigkeit verkündet und die Existenz anderer nicht bedroht, das Recht hat zu existieren“ (47 %) bzw. „alle Religionen das Recht haben, als verschiedene Wege zu Gott zu existieren“ (29 %). Im Gegensatz dazu unterstützten nur 8 % der Befragten die Aussage „nur die Religion,

die ich praktiziere, ist wahr“ oder „nur die für unser Land traditionellen Religionen haben das Recht zu existieren“ (14 %).

Vandalismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aus religiösen Gründen kommen vereinzelt vor, sie sind jedoch nicht systematisch und haben nicht die Merkmale eines gesellschaftlichen Massenphänomens.

Mit dem Ausbruch des Krieges nahm die fremdenfeindliche Einstellung zu, wobei sich besonders die Haltung gegenüber Russen und Belarussen änderte.<sup>43</sup> Dies betrifft auf der religiösen Ebene vor allem das Moskauer Patriarchat im Allgemeinen und die UOK im Besonderen. Die Ergebnisse der soziologischen Umfrage, die von der nach Ilka Kucheriv benannten Stiftung Demokratische Initiativen im März 2023 durchgeführt wurde, sind in dieser Hinsicht bezeichnend. Demnach glauben 66 % der Befragten, dass die Aktivitäten der UOK-Vertreter zur russischen Aggression beigetragen haben.<sup>44</sup> Es wird vereinzelt über Übergriffe auf Kirchen der UOK oder Vertreter der Kirche berichtet, eine systematische Erfassung der Fälle erfolgt jedoch nicht. In vielen Medien ist eine Tendenz zur Verallgemeinerung in Bezug auf die UOK als „russische Kirche“ zu beobachten, was einer Stigmatisierung Vorschub leisten kann.

Mit dem Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine ging die Zahl der registrierten antisemitischen Straftaten stark zurück. Im Jahr 2022 wurde die niedrigste Zahl von Fällen in den letzten 20 Jahren dokumentiert. Dem Bericht von Freedom House zufolge wurden im Jahr 2022 keine antisemitischen Vorfälle als Motiv für körperliche Gewalt registriert, während es in den Jahren 2020 und 2021 jeweils vier Vorfälle gab.<sup>45</sup> Auch die Zahl des antisemitischen Vandalismus ist im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen: auf 10 im Jahr 2020, 14 im Jahr 2021 und nur 5 im Jahr 2022.

## DIALOGPOTENZIAL

In der Ukraine gibt es Möglichkeiten und Bedingungen für den Dialog zwischen religiösen Organisationen untereinander, mit staatlichen Stellen und mit Institutionen der Zivilgesellschaft. Es ist erwähnenswert, dass Vertreter und Vertreterinnen der Kirchen selbst die Initiative ergriffen haben, um diese Räume für den Dialog auf verschiedenen Ebenen zu schaffen.

Fremdenfeindliche Einstellung nimmt mit Beginn des Krieges zu, veränderte Haltung gegenüber Russen und Belarussen

Stigmatisierung von Mitgliedern der UOK

Rückgang antisemitischer Straftaten

Kirchen öffnen Räume des Dialogs mit Staat und Zivilgesellschaft

Religiöse Organisationen reagieren schnell auf soziale, politische und geopolitische Herausforderungen, sind an der Hilfe in Krisenzeiten beteiligt und hatten und haben Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung. Religiöse Organisationen sind aufgrund ihrer Dialogbereitschaft und ihrer aktiven Haltung engagierte und gleichberechtigte Akteure in der Zivilgesellschaft.

Gründung des ACCRO im Jahr 1996

Das auffälligste Beispiel für diese Aktivität ist die Gründung einer interreligiösen Institution, des Allukrainischen Rates der Kirchen und religiösen Organisationen (ACCRO) im Jahr 1996. Der Rat wurde gegründet, um die Bemühungen der Konfessionen für eine geistige Wiederbelebung der Ukraine zu vereinen, den interreligiösen Dialog in der Ukraine und über ihre Grenzen hinaus zu koordinieren, sich an der Ausarbeitung von Entwürfen für Vorschriften über die Beziehungen zwischen Staat und Religionen zu beteiligen und gemeinsame karitative Aktivitäten durchzuführen. Dem ACCRO gehören Vertreter von 15 Kirchen und religiösen Organisationen und einer zwischenkirchlichen Organisation an, darunter orthodoxe, griechisch-katholische und römisch-katholische, protestantische und evangelische Kirchen sowie jüdische und muslimische religiöse Vereinigungen. Damit vertritt der Kirchenrat mehr als 95 % aller religiösen Organisationen in der Ukraine. Der ACCRO trifft sich regelmäßig mit Vertretern der Behörden, der Medien und des diplomatischen Korps in der Ukraine und im Ausland und reagiert auf Herausforderungen mit öffentlichen Erklärungen und anderen Aktivitäten und Initiativen. 2017 hat die Organisation eine Strategie für die Beteiligung von Kirchen und religiösen Organisationen an der Friedenskonsolidierung unter dem Motto „Ukraine – unser gemeinsames Haus“<sup>46</sup> entwickelt und verabschiedet. Ziel war es, dass sich Kirchen und religiöse Organisationen im Kontext des hybriden Krieges gemeinsam für Frieden und Gerechtigkeit einsetzen. Mit dem Beginn der groß angelegten Invasion Russlands intensivierte der ACCRO seine Aktivitäten auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene. Der Rat ist keine Plattform des interreligiösen Dialogs, allerdings fördert die regelmäßige gemeinsame Beratungsarbeit den Abbau von Vorurteilen und Gesprächsblockaden.

Treffen mit Behörden, Medien, diplomatischen Korps im In- und Ausland, öffentliche Erklärungen, Aktivitäten und Initiativen

Beteiligung an Friedenskonsolidierung: „Ukraine – unser gemeinsames Haus“

Neun interreligiöse und interkonfessionelle Vereinigungen zur Förderung des Dialogs

Insgesamt gab es Anfang 2021 in der Ukraine neun interreligiöse und interkonfessionelle Vereinigungen auf nationaler Ebene, die sich als Foren verstehen, um interkonfessionelle und interreligiöse

Beziehungen zu fördern und gemeinsame Interessen gegenüber dem Staat zum Ausdruck zu bringen.<sup>47</sup>

Öffentliche Beratungsgremien sind bei den zentralen und regionalen Exekutivbehörden angesiedelt. Diese öffentlichen Räte erleichtern die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Formulierung und Umsetzung der staatlichen und regionalen Politik. Dem öffentlichen Beirat des Staatlichen Dienstes für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit gehören beispielsweise Vertreterinnen und Vertreter aus Ministerien und Religionsgemeinschaften sowie Gläubige an, wodurch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit geschaffen werden und die Interessen der verschiedenen Religionsgemeinschaften gegenüber den Behörden artikuliert und verteidigt werden.

Öffentlicher Beirat des Staatlichen Dienstes für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit

Besonders wichtig für den Beitrag der Religionsgemeinschaften zum friedlichen Zusammenleben in der Ukraine sind angesichts der Konflikte zwischen einzelnen Kirchen neben den institutionellen Strukturen vor allem Dialoginitiativen auf der lokalen und persönlichen Ebene. Dazu zählen neben vielen gemeinsamen Aktivitäten zur humanitären Hilfe auch gezielte Dialoge zwischen Gläubigen und Priestern der beiden konkurrierenden orthodoxen Kirchen. Gleichzeitig muss beachtet werden, dass die Russische Orthodoxe Kirche und der russische Staat die historische Verbindung zur ukrainischen Orthodoxie gezielt vereinnahmen und instrumentalisieren, um Dialoge und Versöhnung innerhalb der Ukraine zu verhindern. Dieser Einfluss stellt aktuell ein zentrales Hindernis für die Dialogbereitschaft innerhalb der Religionsgemeinschaften dar.

Dialoginitiativen auf lokaler und persönlicher Ebene

Vereinnahmung und Instrumentalisierung durch ROK und russischen Staat

## FAZIT

Die Ausübung und Wahrnehmung des Rechts auf Gewissensfreiheit spiegelt in hohem Maße den Status der Religion in der Gesellschaft, die Bedeutung religiöser Einrichtungen, die Art der Beziehungen zwischen Staat und Kirche und ganz allgemein den Zustand des religiösen Lebens und der Religionsfreiheit wider. In den Jahren der Unabhängigkeit hat die Ukraine die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Staat das Recht auf Gewissensfreiheit sowohl auf gesetzgeberischer Ebene (Schaffung eines eigenen Rechts- und Verwaltungsrahmens und Ratifizierung internationaler Rechtsinstrumente) als auch in der Praxis (Vorhandensein eines breiten Netzes religiöser Organisationen) gewährleisten kann.

Es gibt jedoch eine Reihe von Fragen und Problemen, die zu Konfrontationen und Spannungen zwischen religiösen Organisationen und Behörden beitragen. Erstens ungeklärte Fragen der Eigentums- und Nutzungsrechte von religiösen Gebäuden; zweitens die Verfahrensregeln, um die kirchliche Zugehörigkeit von religiösen Gemeinschaften zu ändern; drittens intransparente Entscheidungsprozesse bei der Registrierung einiger religiöser Organisationen. Besonders in den ersten beiden Bereichen hat sich der Konflikt um die Ukrainische Orthodoxe Kirche zugespitzt und stellt eine Herausforderung für den Schutz der Religionsfreiheit dar.

Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sind die Fragen der Religionsfreiheit besonders dringlich geworden. In den von Russland besetzten Gebieten kam es zu erheblichen Verletzungen der Rechte und Freiheiten, einschließlich der religiösen Rechte. Religiöse Führer,

Geistliche und Gläubige werden durch die russischen Besatzer schikaniert, verfolgt und im Kontext kriegerischer Auseinandersetzungen getötet. Religiöse Gebäude in der gesamten Ukraine sowie andere zivile Infrastrukturen werden regelmäßig bombardiert, beschädigt und zerstört. Die Religionsfrage wird darüber hinaus als Teil der Kriegsführung instrumentalisiert. Aufgrund der Notwendigkeit, die nationale Sicherheit zu gewährleisten und die nationalen Interessen zu schützen, hat der Staat restriktive Maßnahmen in Bezug auf den Einfluss des Moskauer Patriarchats ergriffen und persönliche Sanktionen gegen bestimmte religiöse Personen verhängt. Die Einhaltung internationaler Rechtsstandards und die Begrenzung öffentlicher Stigmatisierung einzelner Religionsgemeinschaften bedarf in diesem Zusammenhang besonderer Aufmerksamkeit.

## Anmerkungen

- 01 Der Name der ukrainischen Halbinsel wird im Folgenden in der ukrainischen Schreibweise Krym wiedergegeben, um deutlich zu machen, dass dieses Gebiet völkerrechtlich weiterhin zum Staatsgebiet der Ukraine gehört.
- 02 Gesetz der Ukraine „Zur Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger und der Rechtsordnung in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine“, Verkhovna Rada der Ukraine 15.4.2014, Änderungen vom 21.04.22 und 11.04.2023, unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1207-18#n7> (Stand: 19.07.2023).
- 03 Daten des Staatlichen Statistikamtes der Ukraine, ohne das vorübergehend besetzte Gebiet der Autonomen Republik Krym und Sewastopol. Die Bevölkerungsberechnungen (Schätzungen) beruhen auf den verfügbaren Verwaltungsdaten über die staatliche Registrierung von Geburten und Sterbefällen und Änderungen im Melderegister.
- 04 Vgl. The Operational Data Portal (ODP), unter: <https://data.unhcr.org/en/situations/ukraine> (Stand: 18.07.2023).
- 05 Vgl. IOM Ukraine Regional Response 1 Year Special Report, unter: <https://ukraine.iom.int/sites/g/files/tmzbd1861/files/documents/2023-03/IOM%20Ukraine%20Regional%20Response%201%20Year%20Special%20Report%20Ukr.pdf> (Stand: 18.07.2023).
- 06 Der Bericht nutzt in Übereinstimmung mit den meisten deutschen Printmedien statt der bisher üblichen Transliteration der russischen Städtenamen (z.B. Kiew, Lwow) die ukrainischen Städtenamen (z.B. Kyjiw, Lwiv).
- 07 Bericht über die Strukturen der religiösen Organisationen, unter: <https://dcss.gov.ua/religion/> (Stand: 18.07.2023).
- 08 Razumkov Centre: Der Krieg und die Kirche. Die kirchliche und religiöse Situation in der Ukraine im Jahr 2022 (Informationsmaterial), unter: [https://razumkov.org.ua/images/2023/02/13/2022\\_Religiya\\_SITE.pdf](https://razumkov.org.ua/images/2023/02/13/2022_Religiya_SITE.pdf) (Stand: 18.07.2023).
- 09 „Ukrainische Orthodoxe Kirche“ ist der offizielle, gesetzlich eingetragene Name. In der Literatur und den Medien wird häufig auf die kanonische Beziehung zum Moskauer Patriarchat verwiesen und die Kirche kurz UOK MP genannt, um den Unterschied zur bis 2018 zweitgrößten orthodoxen Gemeinschaft, der Ukrainischen Orthodoxen Kirche des Kyjiwer Patriarchats (UOK KP), zu markieren. In der Ukraine wurde 2018 die Gesetzgebung dahingehend geändert, dass religiöse Organisationen, deren spirituelle Zentren sich in einem Aggressorland befinden, dies deutlich in ihrem Namen angeben müssen. Das Gesetz trat am 26. Dezember 2018 in Kraft, aber selbst nach einer Übergangszeit waren seine Normen in Bezug auf die UOK kaum wirksam. Die Änderungen wurden vor Gericht angefochten, im Dezember 2022 erklärte das Verfassungsgericht der Ukraine das Gesetz für verfassungsgemäß. Im Mai 2022 fand ein Konzil der UOK statt, welches die Statuten der UOK änderte und beschloss, sich vollständig vom Moskauer Patriarchat zu trennen.
- 10 Die Statistiken unterliegen Schwankungen, da nicht alle Regionen der Ukraine aufgrund der russischen Besetzung in den vergangenen Jahren gleichermaßen zugänglich waren.
- 11 Homepage der ROK, unter: <http://www.patriarchia.ru/db/organizations/> (Stand: 18.07.2023). Allerdings wurden seit dem 24.2.2022 mehrere Bistümer der UOK in den von Russland besetzten Gebieten in die ROK eingegliedert.
- 12 United Nations General Assembly, International Covenant on Civil and Political Rights, 16 December 1966, entry into force 23 March 1976 (999 UNTS 171). Deutsche Übersetzung unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR\\_Pakt.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR_Pakt.pdf) (Stand: 23.06.2023).
- 13 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en) (Stand: 23.06.2023).
- 14 Vgl. <https://www.state.gov/reports/2021-report-on-international-religious-freedom/ukraine/>; <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/countries/ukraine/2023/23-03-24-Ukraine-35th-periodic-report-ENG.pdf> (Stand: 18.07.2023).
- 15 Vgl. Jahresbericht des Menschenrechtsbeauftragten des ukrainischen Parlaments über den Stand der Einhaltung der Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten, 2013, S. 222.
- 16 Vgl. Kiselev, Oleg: Die Registrierung religiöser Minderheiten als Indikator für Religionsfreiheit: Die Erfahrung der Scientologen, unter: <https://www.religion.in.ua/main/26160-registraciya-religioznyx-menshinstv-kak-indikator-urovnya-religioznoj-svobody-opyt-saentologov.html> (Stand: 19.07.2023).
- 17 Holovaty: Übereinstimmende Meinung, 27.12.2022, [https://ccu.gov.ua/sites/default/files/docs/zbizhna\\_dumka\\_sergiya\\_golovatogo\\_4-r\\_2022.pdf](https://ccu.gov.ua/sites/default/files/docs/zbizhna_dumka_sergiya_golovatogo_4-r_2022.pdf) (Stand: 18.07.2023).
- 18 Vgl. Religion on Fire: report on the results of damage and destruction of religious building as the result of full-scale Russian military invasion of Ukraine, 2023, unter: <https://www.mar.in.ua/wp-content/uploads/2023/04/Religion-on-Fire-report-2023-ENG.pdf> (Stand: 18.07.2023).
- 19 Lawra ist ein besonderer Status für ein großes Kloster in der orthodoxen Tradition, der in Anerkennung seiner großen kulturellen und historischen Bedeutung verliehen wird. In der Ukraine gibt es nur vier Lawren (davon drei orthodoxe und eine griechisch-katholische).
- 20 Präsidialerlass Nr. 820/2022 über den Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates der Ukraine vom 1. Dezember 2022 „Über bestimmte Aspekte der Tätigkeit religiöser Organisationen in der Ukraine und die Anwendung persönlicher besonderer wirtschaftlicher und anderer restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)“
- 21 Präsidialerlass Nr. 153/2022 über den Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates der Ukraine vom 18. März 2022 über die Aussetzung der Aktivitäten bestimmter politischer Parteien, unter: <https://www.president.gov.ua/documents/1532022-41765> (Stand: 18.07.2023).
- 22 Vgl. Büro des Generalstaatsanwalts. Auch während der umfassenden Invasion durch die Russische Föderation wurden Verbrechen begangen, unter: <https://www.gp.gov.ua/storage/uploads/ce9aa17c-af1c-4d08-bf1f-8c7ec172e97f/warcrime-23032023ua.jpg> (Stand: 18.07.2023).
- 23 Sicherheitsdienst führt Sicherheitsmaßnahmen in UOK (MP) Einrichtungen in neun Regionen der Ukraine durch, 14. Dezember 2022, unter: <https://ssu.gov.ua/novyny/sbu-provodyt-bezpekovi-zakhody-na-obiektakh-upts-mp-u-deviatty-oblastiakh-ukrainy> (Stand: 18.07.2023).
- 24 MKIP stellte eine Reihe von Verstößen durch das UOK-Kloster auf dem Gebiet des Kyjiwer Höhlenklosters fest, 21. März 2023, unter: <https://mkip.gov.ua/news/8822.html> (Stand: 18.07.2023).

- 25 UN Office of the High Commissioner for Human Rights: Update on the Human Rights Situation in Ukraine 1 February, 30. April 2023, <https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/hrmmu-update-human-rights-situation-ukraine-1-february-2023-30-april-2023> (Stand: 10.8.2023).
- 26 Ansprache Seiner Heiligkeit Patriarch Kyrill zur Situation um das Kiewer Höhlenkloster, unter: <https://mospat.ru/ru/news/90125/> (Stand: 18.07.2023).
- 27 Rzheutska, Liliya: Ist ein „kirchlicher Kompromiss“ in der Kiewer-Pechersk Lawra möglich?, 06. April 2023, unter: <https://www.dw.com/uk/supereckanavkolo-upc-mp-ci-mozlivij-cerkovnij-kompromis-u-lavria-65240490> (Stand: 18.07.2023).
- 28 Abschluss der religiösen Prüfung des Statuts der Ukrainischen Orthodoxen Kirche auf das Vorhandensein einer kirchlich-kanonischen Verbindung mit dem Moskauer Patriarchat, unter: <https://dessa.gov.ua/vysnovok-relihiieznavchoi-ekspertyzy-statutu-pro-upravlinnia-ukrainskoi-pravoslavnoi-tserkvy/> (Stand: 18.07.2023).
- 29 Rechtsabteilung der UOK: Antrag gestellt, befangene Experten aus der Kommission zur Prüfung des UOK-Statuts zu entfernen und internationale Religionswissenschaftler in ihre Arbeit einzubeziehen, 10. Januar 2023, unter: <https://law.church.ua/2023/01/10/napravleno-zayavu-pro-viluchennya-ziskladu-komisiji-z-ekspertizi-statutu-upc-uperedzhenix-ekspertiv-ta-zaluchennya-do-jiji-roboti-mizhnarodnix-religijeznavciv/> (Stand: 18.07.2023).
- 30 Rzheutska 2023 (wie Anm. 27).
- 31 Ukrainisches Gesetz über den Militärseelsorgedienst, unter: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1915-20#Text> (Stand: 18.07.2023).
- 32 Rundtischgespräch „Offiziere ohne Waffen. Das Institut für Militärseelsorge in der Ukraine: Ausbildung, Mission, Ökumene“, 4. April 2023, Military Media Centre: unter: <https://www.youtube.com/watch?v=6UzyLMBeE> (Stand: 18.07.2023).
- 33 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/z0389-23#Text> (Stand: 18.07.2023).
- 34 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/987-12#Text> (Stand: 18.07.2023).
- 35 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/419-19> (Stand: 18.07.2023).
- 36 Vgl. <https://moz.gov.ua/article/news/ochilnik-moz-vidvidav-vseukrainsku-konferenciju-prisvjachenu-temi-kapelanstva-u-sistemi-ohoroni-zdorov%e2%80%99ja-ukraini-> (Stand: 18.07.2023).
- 37 Selbsternannte Entitäten, die von den meisten Staaten nicht anerkannt werden.
- 38 Vgl. Staatlicher Dienst der Ukraine für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit: „Religionsfreiheit im Kontext der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: Experten zu den Erfahrungen 2014–2022“ (März 2022), unter: <https://dessa.gov.ua/roundtable-18-march-2022/> (Stand: 18.07.2023).
- 39 The Religious Factor in Conflict. Research on the Peacebuilding Potential of Religious Communities in Ukraine, unter: [https://paxforpeace.nl/wp-content/uploads/sites/2/import/2021-04/PAX-Religious-Factor-in-Conflict\\_EN.pdf](https://paxforpeace.nl/wp-content/uploads/sites/2/import/2021-04/PAX-Religious-Factor-in-Conflict_EN.pdf) (Stand: 18.07.2023).
- 40 Religionsfreiheit unter Beschuss: Russischer Terror in den besetzten Gebieten der Ostukraine, unter: <https://irf.in.ua/files/publications/2018.10.24-IRF-Report-ENG.pdf> (Stand: 18.07.2023).
- 41 Vgl. Policy brief „Freedom of Speech and the Occupied Territories“. Basierend auf den Ergebnissen der Expertendiskussion im Rahmen des Projekts „Audit of the Legislative Field on the Occupied Territories of Crimea and Donetsk and Luhansk Regions 2014–2020“, unter: [https://ac.uccu.edu.ua/wp-content/uploads/2020/12/LDK\\_-svobod-sovisti.pdf](https://ac.uccu.edu.ua/wp-content/uploads/2020/12/LDK_-svobod-sovisti.pdf) (Stand: 18.07.2023).
- 42 Razumkov-Zentrum (2021). Religion und Kirche in der ukrainischen Gesellschaft: 2000–2021 (soziologische Studie), unter: [https://razumkov.org.ua/uploads/article/2021\\_Religiya.pdf](https://razumkov.org.ua/uploads/article/2021_Religiya.pdf) (Stand: 18.07.2023).
- 43 Kiewer Internationales Institut für Soziologie, unter: <https://kiis.com.ua/?lang=ukr&cat=reports&id=1218&page=1> (Stand: 24.07.2023).
- 44 Symbole, Ereignisse und Persönlichkeiten, die die nationale Erinnerung an den Krieg mit Russland prägen. Ergebnisse einer soziologischen Umfrage, die von der Ilka-Kucheriv-Stiftung für demokratische Initiativen zusammen mit dem soziologischen Dienst des Razumkov-Zentrums durchgeführt wurde, unter: <https://dif.org.ua/article/simvoli-podii-ta-osobistosti-yakiformuyut-natsionalnu-pamyat-pro-viynu-z-rosieyu> (Stand: 18.07.2023).
- 45 Freedom House über Hassverbrechen in der Ukraine, unter: [https://freedomhouse.org/sites/default/files/2023-04/FH-Annual-Report2022-UA\\_v05.pdf](https://freedomhouse.org/sites/default/files/2023-04/FH-Annual-Report2022-UA_v05.pdf) (Stand: 18.07.2023).
- 46 Strategie für die Beteiligung von Kirchen und religiösen Organisationen an der Friedenskonsolidierung „Ukraine – unser gemeinsames Haus“, unter: <https://vrciro.org.ua/ua/documents/uccro-peacebuilding-strategy-ukraine> (Stand: 18.07.2023).
- 47 Vladychenko, L.: Interkonfessionelle und interreligiöse Vereinigungen in der Ukraine, unter: <https://vue.gov.ua/Міжконфесійні та міжрелігійні об'єднання в Україні> (Stand: 18.07.2023).

## Erschienene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar:  
<https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- |   |   |  |  |
|---|---|--|--|
| <b>59 Länderberichte Religionsfreiheit, Ukraine</b><br>deutsch (2023) – Bestellnummer 600 567       | <b>44 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 552      | <b>29 Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537      | <b>14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522                      |
| <b>58 Länderberichte Religionsfreiheit, Usbekistan</b><br>deutsch (2023) – Bestellnummer 600 566    | <b>43 Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551  | <b>28 Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania</b><br>deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536   | <b>13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521                  |
| <b>57 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam</b><br>deutsch (2023) – Bestellnummer 600 565       | <b>42 Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550   | <b>27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon</b><br>deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535    | <b>12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520                     |
| <b>56 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien</b><br>deutsch (2022) – Bestellnummer 600 564      | <b>41 Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549       | <b>26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534      | <b>11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511                       |
| <b>55 Länderberichte Religionsfreiheit, Russland</b><br>deutsch (2022) – Bestellnummer 600 563      | <b>40 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba</b><br>deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548          | <b>25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533    | <b>10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 |
| <b>54 Länderberichte Religionsfreiheit, Niger</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 562         | <b>39 Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien</b><br>deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547     | <b>24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532     | <b>9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509                       |
| <b>53 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 561       | <b>38 Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546     | <b>23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531      | <b>8 Länderberichte Religionsfreiheit, China</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508                         |
| <b>52 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 560    | <b>37 Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545   | <b>22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530       | <b>7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507                        |
| <b>51 Länderberichte Religionsfreiheit, Tadschikistan</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 559 | <b>36 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544        | <b>21 Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529    | <b>6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506                        |
| <b>50 Länderberichte Religionsfreiheit, Sri Lanka</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 558     | <b>35 Länderberichte Religionsfreiheit, Oman</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543          | <b>20 Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528    | <b>5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505                       |
| <b>49 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 557 | <b>34 Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542  | <b>19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527    | <b>4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504                      |
| <b>48 Länderberichte Religionsfreiheit, Thailand</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 556      | <b>33 Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541        | <b>18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526 | <b>3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503                     |
| <b>47 Länderberichte Religionsfreiheit, Kasachstan</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 555    | <b>32 Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540   | <b>17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525       | <b>2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502                       |
| <b>46 Länderberichte Religionsfreiheit, Tschad</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 554        | <b>31 Länderberichte Religionsfreiheit, Mali</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539          | <b>16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524    | <b>1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501                      |
| <b>45 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 553        | <b>30 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538 | <b>15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523 |  |

*missio* und *Renovabis* setzen sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

**„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“**  
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio  
Internationales Katholisches  
Missionswerk e.V.  
Team Menschenrechte und Religionsfreiheit  
Postfach 10 12 48  
52012 Aachen  
Tel.: +49/241/7507-00  
Fax: +49/241/7507-61-253  
menschenrechte@missio-hilft.de



Renovabis  
Domberg 38/40  
85354 Freising  
Tel.: +49/8161/5309-0  
info@renovabis.de

Redaktion: Joachim Sauer/Katja Voges  
© missio 2023  
ISSN 2193-4339  
missio-Bestell-Nr. 600567



Spendenkonto  
IBAN  
DE23 3706 0193 0000 1221 22  
BIC: GENODED 1 PAX